



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)

Gültig ab 1. Januar 2005

Stand 1. Januar 2007

318.106.02 d

1.07

Vorwort

Die Grundversion der Weisungen, welche 1997 in Kraft trat, wurde bereits durch 7 Nachträge ergänzt. Aus diesem Grund wird eine neue Version aufgelegt, welche ausser den nachstehenden Änderungen auf den 1. Januar 2005 keine Neuerungen enthält.

Die Regelung über den Eintrag und die IK-Buchung von Kapitalgewinnen erübrigt sich seit der Aufhebung des Sonderbeitrages auf Kapitalgewinnen im Jahre 2001 (Rz 2322 und 2356) und wird deshalb aufgehoben.

Präzisiert wird in den Rz 2344 und 2347 (herabgesetzte und abgeschriebene Beiträge), dass das niedrigste Erwerbseinkommen nur dann im IK eingetragen werden darf, wenn der Mindestbeitrag entrichtet wurde.

Die Behandlung von Einsprachen wird ersetzt mit Behandlung von Berichtigungsbegehren. Dadurch erfahren die Rz 2509, 2510, 2511 und 2513 eine Anpassung.

Vorbemerkung zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2006

In Zusammenarbeit mit dem Verein eAHV/IV haben verschiedene Ausgleichskassen in einem Pilotversuch eine elektronische Lösung für den Bereich der Anmeldung neuer Mitarbeitenden getestet. Die gemachten Erfahrungen sind sowohl bei den Firmen wie auch bei den Ausgleichskassen sehr positiv ausgefallen. Damit das elektronische Verfahren legitimiert wird, mussten die Randziffern 1304, 1305, 1309, 1320, 1404, 1405 und 1408 angepasst werden

Wie bei allen Loseblattausgaben im Bereich der AHV/IV/EO/EL tragen die mit den Nachträgen gelieferten Ersatz- und Ergänzungsseiten unten rechts das Inkrafttretensdatum des Nachtrages (1.06).

Vorbemerkung zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2006

Die Randziffer 2311 wurde mit der Mutterschaftsentschädigung ergänzt.

Wie bei allen Loseblattausgaben im Bereich der AHV/IV/EO/EL tragen die mit den Nachträgen gelieferten Ersatz- und Ergänzungsseiten unten rechts das Inkrafttretensdatum des Nachtrages (1.06).

Vorbemerkung zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2007

Partnerschaftsgesetz

Die Änderung (Rz 1102–1104 und 3109) ist auf das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare am 1. Januar 2007 zurückzuführen.

Austausch der Referenz-Nummer, neue MZR-Schlüsselzahl 16 (Versicherten-Historie ändern ohne neuen VA)

Diese MZR wird für die Übergangszeit zwischen der Auslieferung der NN an die Kassen bis 30.6.2008 eingeführt. Der Grund dafür ist, dass der aktuelle Name im neuen Register aufgrund eines Algorithmus ermittelt wird und dieser Algorithmus nicht sämtliche Fälle korrekt behandelt. Die Durchführungsstellen werden dies merken und sie müssen ein Verfahren haben, um solche Fälle im NRA zu berichtigen. Dies gilt natürlich nur für Fälle, wo kein (alter) VA erstellt werden muss. Bei der Erstellung eines alten VA in dieser Übergangszeit wird der aktuelle Name ohnehin der ZAS via die entsprechende MZR gemeldet und dieser als aktueller Name im NRA eingetragen.

Definitionen für diese MZR:

MZR-Grund	16
zu meldende Datenfelder	AHV-Nummer (kein Name)
zugelassene Anzahl	MZR-16 ist 1 mal pro Versicherter möglich
Quittung im Erfolgsfall	Verarbeitungscode = 0
Quittung im Fehlerfall	Verarbeitungscode = 5
Fehlergründe	<ul style="list-style-type: none"> – mehr als 1 MZR-16 (nicht der 1. MZR-16) – die gemeldete AHVN ist bereits gültig (aktuell) – Meldung erfolgt nach Phase 3 (nach 30.6.2008) – Die gemeldete AHVN gibt es im NRA nicht
Anmerkung	Zusätzliche Mutationen für eine Aktualisierung des Namens sind mit einer MZR Namensänderung zu melden.

Mit diesen Regeln realisiert die ZAS einen einfachen und vollautomatischen Prozess, der wegen der möglichen grossen Datenmengen unbedingt notwendig ist und den Durchführungsstellen die Möglichkeit gibt, während der Übergangszeit die notwendigen Mutationen im NRA auf einfache Art und Weise vorzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	12
1. Teil: Versicherungsausweis (VA)	
1. Grundsatz.....	14
1.1 Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG).....	14
2. Versichertennummer.....	15
2.1 Zusammensetzung der Versichertennummer	15
2.2 Behelfsmässige Bildung der Stammnummer	16
3. Erstellung des VA.....	16
3.1 Allgemeines	16
3.2 Anmeldung für einen VA	17
3.3 Beschaffung des VA.....	19
3.4 Angaben auf dem VA	19
3.5 Überprüfung des neuen VA.....	20
3.6 Abgabe des VA	21
4. VA bei Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassen- zugehörigkeit.....	21
4.1 Allgemeines	21
4.2 Stellenwechsel der Arbeitnehmer.....	22
4.3 Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit.....	22
4.4 Kassenwechsel der Beitragspflichtigen	23
4.5 Verzicht auf den Eintrag der AK-Nummer	23
5. VA im Leistungsfall.....	23
5.1 Bereitstellung des VA	23
5.1.1 Versicherte, deren Erwerbseinkommen oder Beitragszeiten anzurechnen sind	23
5.1.2 Versicherte, deren Erwerbseinkommen nicht anzurechnen sind	24
5.1.3 Sonderfall	24
5.2 Abgabe des VA	25
5.2.1 Versicherte, für die ein ZIK durchgeführt wurde	25
5.2.2 Versicherte, für die kein ZIK durchgeführt wurde	25

5.2.3	Bei Rückvergütung oder Überweisung der Beiträge von ausländischen Personen und Staatenlosen	25
6.	Zuteilung der Versichertennummer ausserhalb der AHV/IV	25
2. Teil: Individuelles Konto (IK)		
1.	Führung der IK	27
1.1	Allgemeines	27
1.2	Meldung der IK-Eintragungen an die ZAS	27
1.3	IK-Ergänzungsanzeige	27
1.4	Periodische Abstimmung des IK-Bestandes mit dem zentralen Versichertenregister der ZAS	28
2.	Eröffnung der IK	28
2.1	Allgemeines	28
2.2	Verfahren	29
2.3	Erstellung eines behelfsmässigen Kontos	31
3.	IK-Eintragungen	31
3.1	Allgemeines	31
3.2	Eintragungen im Normalfall	33
3.2.1	Abrechnungsnummer	33
3.2.2	Schlüsselzahl	34
3.2.2.1	Grundsatz	34
3.2.2.2	Schlüsselzahl für die Beitragsart	34
3.2.2.3	Schlüsselzahl für Minus- und Storno- eintragungen	35
3.2.3	Beitragsdauer	35
3.2.4	Beitragsjahr	37
3.2.4.1	Grundsätze	37
3.2.4.2	Nachträgliche Lohnzahlungen	37
3.2.5	Einkommen	38
3.2.5.1	Grundsätze	38
3.2.5.2	Einkommen der Arbeitnehmer	38
3.2.5.3	Einkommen der Selbständig- erwerbenden und ANobAG	39
3.2.5.4	Einkommen der Nichterwerbstätigen ...	40
3.3	Eintragungen in Spezialfällen	41
3.3.1	Mehrere Eintragungen	41
3.3.2	Lohnperioden, die über das Kalenderjahr hinausreichen	41

3.3.3	Herabgesetzte Beiträge	42
3.3.4	Erlassene Beiträge	42
3.3.5	Abgeschriebene Beiträge	43
3.3.6	Nachzahlung oder Verrechnung von Beiträgen, die als uneinbringlich abgeschlossen worden sind	44
3.3.7	Anrechnung von Beiträgen aus einer Erwerbstätigkeit bei Nichterwerbstätigen	44
3.3.8	Eintragungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	45
3.4	Eintragung von Lidlöhnen	45
3.5	Rückforderung von beitragspflichtigen Leistungen	46
3.6	Eintragung von Betreuungsgutschriften	46
3.7	Plausibilitätskontrollen	47
4.	Korrektur von IK-Eintragungen	48
4.1	Erhöhung des Einkommens	48
4.2	Verminderung des Einkommens	48
4.2.1	Bei unveränderter Beitragsdauer	48
4.2.2	Bei gleichzeitiger Veränderung der Beitragsdauer	48
4.3	Übrige Korrekturen	49
4.4	Korrekturen nach dem ZIK	49
5.	Auszüge aus dem IK	50
5.1	IK-Auszug zuhanden der Versicherten	50
5.1.1	Anspruch der Versicherten	50
5.1.2	Abgabe	50
5.1.3	Gestaltung und Inhalt	50
5.1.4	Behandlung von Berichtigungsbegehren	52
5.2	Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten	53
5.3	Zusammenruf von IK-Kopien zuhanden der AK	54
5.4	Zusammenruf von IK-Kopien für die Meldung von schweizerischen Beitragszeiten im Rahmen der Abkommen	54
6.	Splitting im Scheidungsfall	55
6.1	Splitting-Auftrag	55
6.2	Vornahme der Einkommensteilung	56
6.3	Nachträgliche IK-Eintragungen	57

7.	Zusammenruf der IK (ZIK)	57
7.1	Allgemeines	57
7.2	Auftrag für den ZIK	58
7.3	Bestätigung des ZIK	59
7.4	Auftrag für den Abschluss und die Übermittlung des IK	59
7.5	Abschluss und Übermittlung des IK	59
7.6	Eintragungen und Korrekturen nach einem ZIK	61
7.7	Rückgängigmachung des ZIK	62
8.	Veränderung und Löschung gespeicherter Daten	62
3. Teil: Meldeverfahren mit der ZAS		
1.	Meldungen der AK an die ZAS	63
1.1	Grundsätze	63
1.2	Form der Meldung	63
1.3	Inhalt der Meldung (MZR)	63
2.	Rückmeldungen der ZAS	68
3.	Richtigstellung von Angaben	69
4.	Hängige Meldungen	69
4. Teil: Sicherstellung der IK		
1.	Allgemeines	70
2.	Art der Sicherstellung	70
2.1	Jährliche Sicherstellung	70
2.2	Periodische Mikroverfilmung	70
5. Teil: Inkrafttreten		
Anhang 1:	MZR-Schlüsselzahlen für die Meldungen an die ZAS	72
Anhang 2:	Tabelle der an die ZAS zu meldenden Angaben	75
Anhang 3:	Aufgehoben	82
Anhang 4:	Schlüsselzahlen der Staaten	83

Anhang 5: Für Korrektur­eintragungen auf den IK in den Jahren 1969–1975 verwendete Schlüssel­zahlen ...	88
Anhang 6: Früher verwendete MZR-Schlüssel­zahlen.....	89
Anhang 7: Muster des IK-Auszuges.....	91

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
ANobAG	Arbeitnehmer/innen ohne beitragspflichtige Arbeitgeber/innen
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BIGA	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
IK	Individuelles Konto (früher IBK: Individuelles Beitragskonto)
IV	Invalidenversicherung
MZR	Meldung an das zentrale Register
Rz	Randziffer

SAK	Schweizerische Ausgleichskasse
Technische Weisungen	Technische Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (Dok. 318.106.04)
VA	Versicherungsausweis
ZAK	Zeitschrift für die Ausgleichskassen (bis 1992)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZIK	Zusammenruf der IK

1. Teil: Versicherungsausweis (VA)

1. Grundsatz

1101 Der VA bestätigt den Eintrag im zentralen Versichertenregister und dient zur Bekanntgabe der von der ZAS zugeteilten individuellen Versichertennummer. Er enthält ferner als Hinweis für die versicherte Person allfällige frühere Versichertennummern sowie die Nummern aller AK, welche für sie ein IK führen und bei welchen Auszüge verlangt werden können.

1/07 1.1 Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)

1102 Die Grundlage für die Regelung der rechtlichen Situation
1/07 gleichgeschlechtlicher Paare ist neu im Partnerschaftsgesetz zu finden. Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen.

1103 Das Partnerschaftsgesetz wirkt sich auch in den Sozialversicherungen aus: Nach dem neuen Artikel 13a ATSG ist eine
1/07 eingetragene Partnerschaft, solange sie dauert, im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so hat die überlebende Person die gleichen Rechtsansprüche gegenüber der AHV wie ein Witwer, selbst wenn es sich um eine Frau handelt. Schliesslich ist die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft der Ehescheidung gleichgestellt.

1104 Das Partnerschaftsgesetz wirkt sich nicht auf die Namensgebung aus. Die Partnerinnen, resp. die Partner behalten ihren
1/07 Familiennamen.

2. Versichertennummer

2.1 Zusammensetzung der Versichertennummer

1201 Die Versichertennummer¹ setzt sich zusammen aus einer

	<i>Stellen</i>
– Stammnummer	1–8
– Ordnungsnummer	9–10
– Prüfziffer	11

Sie wird wie folgt dargestellt: 987.50.432.611

1202 Die *Stammnummer* enthält die folgenden drei Zifferngruppen:

- Gruppe für den Namen (1.–3. Stelle);
- Gruppe für das Geburtsjahr (4.–5. Stelle);
- Gruppe für das Geschlecht sowie für den Geburtstag und den Geburtsmonat (6.–8. Stelle).

1203 Für die Einreihung der Versicherten in die erste Zifferngruppe ist die Schreibweise und die Reihenfolge der Namen gemäss Rz 3109–3111 massgebend. Dies gilt auch für fremdländische Namen und für solche, die mit einem Vorwort versehen oder aus mehreren Teilen zusammengesetzt sind. Kennt ein Land das System der Familiennamen nicht, so ist – nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Betroffenen – ein Namensbestandteil als Familienname zu definieren. Wird dem Familiennamen ein früherer Name vorangestellt, so ist dieser für die erste Zifferngruppe bestimmend.

1204 Kann bei ausländischen Personen, Flüchtlingen oder Staatenlosen nur das Geburtsjahr, nicht aber das genaue Geburtsdatum festgestellt werden, so erhalten männliche Versicherte die Kalenderzahl 100, 200, 300 oder 400 und weibliche Versicherte die Kalenderzahl 500, 600, 700 oder 800. Das gleiche gilt, wenn solche Versicherte nachträglich das Schweizer Bürgerrecht erwerben.

1205 *Die Ordnungsnummer* dient der seriellen Numerierung der Versicherten innerhalb der gleichen Stammnummer und ent-

¹ Siehe auch Broschüre „Die Versichertennummer“ (318.106.12)

hält an der zehnten Stelle eine Kennzahl für Schweizer (Ziffern 1–4) und für Ausländer (Ziffern 5–8). Die Kennzahl für Ausländer wird auch für Flüchtlinge und Staatenlose verwendet.

- 1206 Ist der Heimatstaat – als Begriff der Staatsangehörigkeit gleichgesetzt – nicht feststellbar, so werden die Versicherten bei der Zuteilung der Ordnungsnummer als Ausländer eingereiht.
- 1207 Die *Prüfziffer* wird nach Modulus 11 gebildet; sie ermöglicht die automatische Feststellung von Nummernverschieben.

2.2 Behelfsmässige Bildung der Stammnummer

- 1208 Vor der Zuteilung der Versichertennummer durch die ZAS kann die AK behelfsmässig die Stammnummer bilden und sie als vorläufigen Nummernbegriff für sich verwenden.
- 1209 Aufgrund der von der ZAS zugeteilten Versichertennummer überprüft die AK die von ihr gebildete Stammnummer auf den bereits erstellten Unterlagen und ergänzt sie mit der Ordnungsnummer und der Prüfziffer.

3. Erstellung des VA

3.1 Allgemeines

- 1301 Die Versicherten erhalten einen VA
 – bei Beginn der Beitragspflicht oder
 – bei der Anmeldung für eine Leistung der AHV oder IV als Nichtbeitragspflichtige.
 Ein VA wird auch nicht beitragspflichtigen Versicherten abgegeben, denen lediglich die Versichertennummer zuzuteilen ist.
- 1302 Einen neuen VA erhalten auch Versicherte,
 – deren Personalien geändert haben oder zu berichtigen sind (Rz 1303 und 1304);

- die ihren VA verloren haben;
 - deren VA für den Eintrag der Nummer der AK kein freies Feld mehr enthält;
 - deren VA unansehnlich geworden ist;
 - die mehrere VA besitzen;
 - deren VA auf eine nicht elfstellige Versichertennummer lautet;
 - für die ein Splitting im Scheidungsfall durchgeführt wurde;
 - für die im Leistungsfall ein ZIK durchgeführt wird;
- oder für welche die AK anlässlich einer IK-Eröffnung den bisherigen VA gegen einen neuen VA umtauschen möchte (fakultativ).

- 1303 Unter Änderung oder Berichtigung der Personalien sind zu verstehen:
- die Änderung oder Berichtigung der Namensangaben;
 - die Berichtigung des Geburtsdatums und des Geschlechts;
 - die Änderung oder Berichtigung des Heimatstaates.
- 1304 Eine Änderung oder Berichtigung liegt auch vor, wenn
- der durch ein eherechtliches Ereignis erworbene Familienname zwar gleich lautet wie der vor diesem Ereignis geführte Familienname, die Namensangaben auf dem VA jedoch berührt werden;
 - das genaue Geburtsdatum, das Geschlecht oder der Heimatstaat nachträglich ermittelt wird.
1304. In den Fällen nach Rz 1305–1409 kann der Arbeitgeber die
1
1/06 Anmeldungen und Änderungen im Zusammenhang mit dem VA in einem geschützten Bereich im Internet elektronisch abwickeln.

3.2 Anmeldung für einen VA

- 1305 Zum Bezug des VA füllen die Versicherten eine Anmeldung
1/06 (Formular 318.260) aus. Ihre Angaben sind durch den Arbeitgeber anhand amtlicher Ausweispapiere oder durch die AK in geeigneter Weise zu überprüfen. Unrichtige, unvollständige und unklare Angaben in der Anmeldung sind zu berichtigen oder zu ergänzen. Dabei ist zu beachten, dass die Vornamen

gemäss amtlicher Schreibweise anzugeben sind und dass bei mehreren Namen oder Vornamen deren Reihenfolge in den amtlichen Ausweispapieren massgebend ist. Vorbehalten bleibt Rz 3111. Die Anmeldung für einen VA kann durch den Arbeitgeber auf elektronische Weise erfolgen. In diesem Fall erhält der Arbeitgeber von der Ausgleichskasse eine Empfangsbestätigung.

- 1306 Die AK können eigene Anmeldeformulare verwenden. Diese haben mindestens die Angaben gemäss den Ziffern 1–8 des amtlichen Formulars sowie den Prüfungsvermerk zu enthalten.
- 1307 Wird eine Anmeldung für eine Leistung der AHV oder IV eingereicht und ist die Erstellung eines VA erforderlich, so dient diese als Anmeldung im Sinne von Rz 1305. Die Personalien sind anhand der mit dieser Anmeldung beizubringenden amtlichen Ausweispapiere zu überprüfen.
- 1308 Auf die Einreichung einer Anmeldung kann verzichtet werden, wenn
- ein VA zu ersetzen ist, ohne dass die Personalien ändern;
 - ein VA anlässlich einer IK-Eröffnung gegen einen neuen VA umgetauscht wird;
 - ein VA mit nicht elfstelliger Versichertennummer durch einen solchen mit elfstelliger Versichertennummer zu ersetzen ist;
 - für die Erstellung neuer VA nach dem Splitting im Scheidungsfall amtliche Akten vorliegen;
 - die AK von sich aus eine frühere Meldung an die ZAS berichtigt;
 - nur die Personalien einer rentenberechtigten Person zu berichtigen sind und der AK für die Überprüfung der Angaben amtliche Ausweispapiere zur Verfügung stehen.
- 1309 Bereits vorhandene VA sind einzufordern. Kann ein VA nicht
1/06 beigebracht werden und sind der AK die zu meldenden bisherigen Personalien nicht bekannt, so hat sie diese von der versicherten Person zu verlangen. Erfolgt die Meldung elektronisch, kann auf das Einfordern des VA verzichtet werden.

3.3 Beschaffung des VA

- 1310 Die für die Erstellung des VA erforderlichen Vorkehren trifft diejenige AK, die für den Beitragsbezug, für die Zusprache einer Leistung der AHV oder IV – allenfalls in Verbindung mit einem IV-Organ – oder für den Eintrag der Betreuungsgutschrift zuständig ist oder für die Bedürfnisse der ALV, des Zivildienstes, des Zivilschutzes oder von „Jugend + Sport“ angesprochen wird.
- 1311 Der VA wird von der ZAS aufgrund der Meldung der AK erstellt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff.
- 1312 Liegen mehrere VA vor und stimmen die aufgrund der amtlichen Ausweispapiere überprüften Personalien mit einem dieser VA überein, so ist der neue VA mit der MZR-Schlüsselzahl 33 oder 43 zu erstellen.
Stimmt kein VA mit den aktuellen Personalien überein, so sind die vorliegenden VA vorerst mit der MZR-Schlüsselzahl 33 zu verketteten. Nach Erstellung des neuen VA ist die Änderung der Personalien mit der MZR-Schlüsselzahl 15 oder 25 zu veranlassen. Der mit der Schlüsselzahl 33 erstellte VA ist zu vernichten.
Sind indessen mehr als vier VA vorhanden, so sind diese und die geprüfte Anmeldung mit einer Begleitnotiz der ZAS zu übermitteln. Für die Adressierung gilt Rz 3402.
- 1313 Meldet sich ein Ehegatte bzw. eine Witwe oder ein Witwer – angeblich zum ersten Mal – zum Bezuge eines VA an und ist zu vermuten, dass bereits vor der Verheiratung Beiträge bezahlt wurden, so ist auch der frühere Name zu melden (MZR-Schlüsselzahl 15 oder 25).
- 1314 Für die Erstellung eines VA-Duplikates kann die AK eine Gebühr bis zu 4 Franken erheben.

3.4 Angaben auf dem VA

- 1315 Der VA enthält folgende Angaben:
1/01 – Versichertennummer;

- Namensangaben gemäss Rz 3109 ff.;
- Geburtsdatum;
- Schlüsselzahl des Heimatstaates;
- Nummer der AK, welche die Erstellung des VA veranlasst hat;
- MZR-Schlüsselzahl für den Grund der Meldung;
- Nummern der AK, die für die versicherte Person ein IK führen;
- Erläuterungen für die Versicherten.

- 1316 Versicherte, für welche unter mehr als einer Versichertennummer IK geführt werden, erhalten einen VA im doppelten Format, auf welchem zusätzlich die früheren Versichertennummern mit den entsprechenden Nummern der IK-führenden AK aufgeführt sind.
- 1317 Frühere Versichertennummern, unter welchen keine IK geführt werden, sind auf dem VA nicht angegeben. Im zentralen Versichertenregister ist die Verkettung indessen gleichwohl sichergestellt.
- 1318 Der VA enthält die Nummern der bereits registrierten AK, die für die versicherte Person unter der entsprechenden Versichertennummer ein IK führen, in der Reihenfolge gemäss zentralem Versichertenregister.
- 1319 Der VA für Personen im Rentenalter (inklusive Jahre des Vorbezuges) enthält den Vermerk *Altersrente/Rente de vieillesse/Rendita di vecchiaia*. Zusätzlich sind auch die AK aufgeführt, welche für die weiterhin beitragspflichtigen Personen im Rentenalter IK führen.

3.5 Überprüfung des neuen VA

- 1320 Nach Erhalt des neuen VA hat die AK zu prüfen, ob die aufgeführten Personalien stimmen und ob darauf die Nummern aller AK, die gemäss bisherigem VA ein IK führen, sowie zutreffendenfalls auch die früheren Versichertennummern mit den entsprechenden Nummern der IK-führenden AK eingetragen sind. Wenn dies zutrifft, kann der bisherige VA ver-
- 1/06

nichtet werden. Andernfalls sind der neue und der bisherige VA der ZAS mit einer Begleitnotiz zur Bereinigung einzusenden. Dies gilt sinngemäss auch beim Vorliegen mehrerer bisheriger VA. Für die Adressierung ist Rz 3402 massgebend. Erfolgte die Meldung elektronisch, hat der Arbeitgeber den bisherigen VA zu vernichten, sofern er ihn nicht an die AK weitergeleitet hat.

- 1321 Enthält der bisherige, nicht auf eine elfstellige Versichertennummer lautende VA den Stempelaufdruck „Für spätere Renten aufbewahren“, so ist er von der AK ohne vorherige Prüfung zu vernichten, sofern für diese Person ein ZIK durchgeführt worden ist. Andernfalls ist die Prüfung gemäss Rz 1320 vorzunehmen.

3.6 Abgabe des VA

- 1322 Der VA ist den Versicherten mit einer transparenten Schutzhülle (Form. 318.263) abzugeben.
- 1323 Unzustellbare VA sind zu vernichten.

4. VA bei Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit

4.1 Allgemeines

- 1401 Als Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit gelten
- Stellenwechsel der Arbeitnehmer;
 - Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit;
 - Kassenwechsel der Beitragspflichtigen.
- Dem Stellenwechsel gleichgestellt ist der Beginn der Beitragspflicht der Versicherten, die bereits einen VA besitzen.
- 1402 Da auch für weiterhin erwerbstätige Personen im Rentenalter IK geführt werden, beziehen sich die nachstehenden Vorschriften auch auf diese Beitragspflichtigen.

4.2 Stellenwechsel der Arbeitnehmer

- 1403 Die Versicherten haben bei der Arbeitsaufnahme den VA ihrem neuen Arbeitgeber unverzüglich vorzuweisen.
- 1404 1/06 Stellt der Arbeitgeber fest, dass auf dem VA die Nummer der AK, der die Beiträge zu entrichten sind, nicht eingetragen ist, so leitet er den VA an die AK weiter. Diese kann vom Arbeitgeber die Einsendung des VA auch verlangen, wenn die Nummer der AK bereits darauf enthalten ist. Erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber elektronisch, kann auf das Einsenden des VA verzichtet werden.
- 1405 1/06 Die AK trägt auf dem VA im nächsten freien Feld mit einem Stempel ihre Nummer ein und veranlasst die Eröffnung eines IK. Der Stempel hat mindestens 3 mm hohe Ziffern in halbfetter Blockschrift aufzuweisen. Für den Stempelaufdruck ist dokumentechte Tinte zu verwenden. Die Darstellung der AK-Nummer hat dem amtlichen Adressenverzeichnis (Dok. 318.109) zu entsprechen. Anstelle des Nummerneintrags kann die AK auch die Erstellung eines neuen VA veranlassen. Erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber elektronisch, hat der Arbeitgeber die Nummer der Ausgleichskasse von Hand einzutragen, sofern diese noch nicht aufgeführt ist.
- 1406 Die Versicherten erhalten den VA von der AK in der Regel durch Vermittlung des Arbeitgebers zurück. Da der VA ein persönliches Dokument ist, darf er vom Arbeitgeber nicht zurückbehalten werden.

4.3 Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit

- 1407 Nehmen die Versicherten eine zusätzliche unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit auf, so gelten die Rz 1403–1406 sinngemäss.

4.4 Kassenwechsel der Beitragspflichtigen

- 1408 Beitragspflichtige, die zu einer anderen AK übertreten, haben
1/06 ihren VA und – sofern sie auch Arbeitgeber sind – die VA ihrer Arbeitnehmer gegebenenfalls (Rz 1404) der neuen AK einzusenden. Diese geht nach Rz 1405 und 1406 vor. Erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber elektronisch, kann auf das Einsenden des VA verzichtet werden.

4.5 Verzicht auf den Eintrag der AK-Nummer

- 1409 Erwachsen einer versicherten Person durch den Eintrag der Nummer der AK auf dem VA schwerwiegende persönliche Nachteile, so kann die AK auf Verlangen dieser Person ausnahmsweise darauf verzichten. Bei der späteren Erstellung eines neuen VA oder eines VA-Duplikats kann die AK-Nummer jedoch nicht mehr unterdrückt werden.

5. VA im Leistungsfall

5.1 Bereitstellung des VA

5.1.1 Versicherte, deren Erwerbseinkommen oder Beitragszeiten anzurechnen sind

- 1501 Vor der Auftragserteilung für den ZIK ist für die Versicherten ein neuer VA zu erstellen, wenn
- die aufgrund der amtlichen Ausweispapiere überprüften Personalien in der Anmeldung nicht oder nur teilweise mit den Angaben auf dem beigebrachten VA übereinstimmen;
 - mehrere VA eingereicht werden.
- 1502 Kann der VA der Versicherten nicht beigebracht werden, so ist – bevor der Auftrag für den ZIK erteilt wird – ein Ersatzausweis mit der MZR-Schlüsselzahl 35 zu beschaffen. Ein solcher wird auch erstellt, wenn die Versicherten verneinen, jemals einen VA erhalten zu haben, oder wenn sie im Versichertenregister noch nicht erfasst sind.

- 1503 Wird der Ersatzausweis für eine nicht ledige Versicherte benötigt und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass sie unter einem früheren Namen Beiträge entrichtet hat, so sind mit der MZR-Schlüsselzahl 35 auch die entsprechenden Personalien zu melden.

5.1.2 Versicherte, deren Erwerbseinkommen nicht anzurechnen sind

- 1504 Besteht aufgrund der Anmeldung Anspruch auf
- eine Zusatzrente für den Ehegatten;
 - Waisen- oder Kinderrenten;
 - eine Hilflosenentschädigung;
- und besitzen die entsprechenden Personen noch keinen VA, so ist ein solcher mit der MZR-Schlüsselzahl 13 zu beschaffen.
- 1505 Ein neuer VA ist auch zu erstellen, wenn der beigebrachte VA
- mit den Personalien in der Anmeldung nicht oder nur teilweise übereinstimmt;
 - unansehnlich ist;
 - nicht auf eine elfstellige Versichertennummer lautet;
- oder wenn mehrere VA vorgelegt werden.
- 1506 Kann ein früher ausgestellter VA nicht beigebracht werden, so ist der neue VA mit der MZR-Schlüsselzahl 35 zu bestellen.

5.1.3 Sonderfall

- 1507 Muss in der Zuwachsmeldung an das zentrale Rentenregister der ZAS als ergänzende Versichertennummer diejenige einer Person angegeben werden, die nie beitragspflichtig oder nie versichert war, so ist ein Ersatzausweis mit der MZR-Schlüsselzahl 35 zu erstellen. Der VA wird zu den Akten gelegt.

5.2 Abgabe des VA

5.2.1 Versicherte, für die ein ZIK durchgeführt wurde

- 1508 Mit der Bestätigung des ZIK wird in jedem Fall ein neuer VA erstellt, der der rentenberechtigten Person unverändert abzugeben ist. Der vor dem ZIK erstellte VA sowie gegebenenfalls der neu erstellte VA der verstorbenen Person kann vernichtet werden.
- 1509 Ist mit dem ZIK gleichzeitig die Erstellung eines neuen IK verlangt worden, so enthält der neu erstellte VA als IK-führende AK die Nummer der auftraggebenden AK. Es fehlen indessen die Nummern allfälliger mitbeteiligter AK, die mit der MZR-Schlüsselzahl 65 ein IK eröffnen (Rz 2202). Die früheren Versichertennummern und die Nummern der ehemals IK-führenden AK sind nicht mehr aufgeführt.

5.2.2 Versicherte, für die kein ZIK durchgeführt wurde

- 1510 Wird lediglich der Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehegatten, auf eine Waisen- oder Kinderrente oder auf eine Hilflosenentschädigung begründet, so ist der mit der Anmeldung eingereichte oder gemäss Rz 1504 oder 1505 erstellte VA unverändert abzugeben.

5.2.3 Bei Rückvergütung oder Überweisung der Beiträge von ausländischen Personen und Staatenlosen

- 1511 Sind die Beiträge zurückzuervergüten oder zu überweisen, so sind sämtliche VA zu den Akten zu legen.

6. Zuteilung der Versichertennummer ausserhalb der AHV/IV

- 1601 Für ausserhalb der AHV/IV stehende Organe, die als Personen-Identifikationsbegriff die Versichertennummer verwenden, regelt das BSV das Verfahren für die Zuteilung der elf-

stelligen Versichertennummer und die Abgabe des VA im Einvernehmen mit der ZAS und gegebenenfalls der AK¹.

- 1602 Erhält die AK Kenntnis davon, dass die einer versicherten Person ausserhalb der AHV/IV zugeteilte elfstellige Versichertennummer weder mit der elfstelligen Versichertennummer des VA noch mit einer der früheren Versichertennummern übereinstimmt, so hat sie – vorbehältlich Rz 1603 – den VA und eine Photokopie des die abweichende Versichertennummer enthaltenden Dokumentes mit einer Begleitnotiz an die ZAS zu senden. Für die Adressierung gilt Rz 3402.
- 1603 Stellt die AK jedoch fest, dass der VA offensichtlich unrichtige Personalien aufweist, so veranlasst sie mit der MZR-Schlüsselzahl 15 oder 25 einen neuen VA.

¹ Erfolgt die Zuteilung der Versichertennummer ohne Mitwirkung der AK (dies ist zur Zeit bei der militärischen Aushebung der Fall), so enthält der VA anstelle der AK-Nummer und als Grund der Meldung besondere Schlüsselzahlen.

2. Teil: Individuelles Konto (IK)

1. Führung der IK

1.1 Allgemeines

- 2101 Die nachstehenden Weisungen enthalten die allgemeinen Regeln der IK-Führung im EDV-Verfahren. Für den Dateninhalt und den Datenaustausch mit der ZAS sind die Technischen Weisungen massgebend.
- 2102 Die IK-Bestände sind durch im EDV-Verfahren übliche Sicherheitsvorkehrungen vor Verlust, Beeinträchtigung und unbefugten Eingriffen zu schützen. Auch sind die Daten so zu verwalten, dass unbefugten Personen eine Einsichtnahme verwehrt ist.
- 2103 Die jährlichen IK-Eintragungen sind so abzuspeichern, dass sie auf Verlangen jederzeit nach folgenden Kriterien ausgedruckt werden können:
- für bestimmte Personen;
 - je Arbeitgeber;
 - für einen bestimmten Zeitraum;
 - für eine bestimmte Beitragsart.
- Zudem ist die Übereinstimmung der IK-Eintragungen mit der Beitragsbuchhaltung sicherzustellen.

1.2 Meldung der IK-Eintragungen an die ZAS

- 2104 Alle Eintragungen eines Jahres sind der ZAS jährlich bis spätestens 30. November gemäss Ziffer 3 der Technischen Weisungen zu melden.

1.3 IK-Ergänzungsanzeige

- 2105 Wird ein vor dem 1. Juli 1972 erstellter VA ersetzt und demzufolge die Versichertennummer auf elf Stellen erweitert oder wird ein IK ohne Vorlage des VA (MZR-Schlüsselzahl 63) eröffnet und ist noch keine elfstellige Versichertennummer zu-

geteilt worden, so übermittelt die ZAS den IK-führenden AK eine IK-Ergänzungsanzeige. Diese enthält die Angaben gemäss Ziffer 1.323 der Technischen Weisungen.

- 2106 Gestützt auf die Ergänzungsanzeige ergänzt die AK die Versichertennummer im IK auf elf Stellen.
- 2107 Mit einer IK-Ergänzungsanzeige werden von der ZAS auch Änderungen des Namens oder des Heimatstaates gemeldet, die – ohne Einfluss auf die Versichertennummer – im zentralen Versichertenregister vorgenommen wurden. Diese Änderungen sind im Hinblick auf Rz 2108 auch in den kasseneigenen Registern vorzunehmen.

1.4 Periodische Abstimmung des IK-Bestandes mit dem zentralen Versichertenregister der ZAS

- 2108 Die Abstimmung des IK-Bestandes mit dem zentralen Versichertenregister kann beliebig oft vorgenommen werden. Die AK haben sich hierfür mit der ZAS in Verbindung zu setzen. Für die Meldung der Daten ist Ziffer 1.4 im zweiten Teil der Technischen Weisungen massgebend.
- 2109 Fehlt ein bei der AK aktives IK im zentralen Versichertenregister, so ist eine IK-Eröffnung mit der MZR-Schlüsselzahl 63 zu veranlassen.
- 2110 Kann die AK ein von der ZAS gemeldetes IK in ihrem Bestand nicht auffinden oder ist es inaktiv, so übernimmt sie die von der ZAS übermittelten IK-Daten.

2. Eröffnung der IK

2.1 Allgemeines

- 2201 Die IK-Eröffnung erfolgt
- bei Beginn der Beitragspflicht;
 - bei Stellenwechsel der Arbeitnehmer;
 - bei Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit;

- bei Kassenwechsel der Beitragspflichtigen;
- bei Rückgabe des Markenheftes;
- für den Eintrag einer beitragspflichtigen Leistung;
- für den Eintrag einer Betreuungsgutschrift;
- im Rentenfall für die weiterhin beitragspflichtigen Versicherten (Rz 2202);
- für beitragspflichtige Versicherte im Rentenalter; oder aufgrund eines Splitting-Auftrags.

- 2202 Im Rentenfall kann die IK-Eröffnung bzw. Wiedereröffnung entweder unmittelbar beim ZIK
- durch die auftraggebende AK mit der Auftragserteilung für den ZIK (MZR-Schlüsselzahl 85 oder 81 bei nicht mehr rentenbildenden Einkommen);
 - durch die mitbeteiligte AK, gestützt auf den Auftrag für den Abschluss und die Übermittlung des IK (MZR-Schlüsselzahl 65 oder 67 bei nicht mehr rentenbildenden Einkommen);
- oder später aufgrund des neuen VA (Rz 1508) veranlasst werden.
- 2203 Für den Eintrag nicht mehr rentenbildender Einkommen erfolgt die IK-Eröffnung für die Zeit nach dem ZIK mit der MZR-Schlüsselzahl 67.
- 2204 Ist im zentralen Versichertenregister eine Beitragsbefreiung vorgemerkt, so wird von der ZAS kein IK eröffnet. In der MZR-Empfangsbestätigung ist eine entsprechende Bemerkung enthalten.
- 2205 Das IK enthält die von der ZAS mit der IK-Eröffnungsermächtigung (Ziff. 1.322 der Technischen Weisungen) übermittelten Daten.

2.2 Verfahren

- 2206 Jede IK-Eröffnung ist der ZAS zu melden. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff. Bestehen Gründe gegen eine IK-Eröffnung, so werden diese von der ZAS in der MZR-Empfangsbestätigung vermerkt.

- 2207 Die ZAS speichert die IK-Eröffnung im zentralen Versichertenregister und übermittelt der AK als Bestätigung eine IK-Eröffnungsermächtigung.
- 2208 Sowohl bei der erstmaligen IK-Eröffnung als auch bei der Wiedereröffnung des IK nach einem ZIK darf der entsprechende IK-Record nur gestützt auf die von der ZAS übermittelte IK-Eröffnungsermächtigung erstellt bzw. reaktiviert werden. Vorbehalten bleibt Rz 2209.
- 2209 Wird ein IK-Record nach einem ZIK lediglich für die Erstellung eines Nachtrags-IK eröffnet, so entfällt das Meldeverfahren über die ZAS und es darf hierfür keine MZR-Schlüsselzahl verwendet werden.
- 2210 Lautet der VA auf eine nicht elfstellige Versichertennummer, so ist mit der IK-Eröffnung gleichzeitig auch ein neuer VA zu beschaffen. Für die Meldung an die ZAS ist die MZR-Schlüsselzahl 43 statt 61 zu verwenden. Die gleiche Schlüsselzahl wird auch benützt, wenn eine AK anlässlich der IK-Eröffnung den bisherigen VA gegen einen neuen VA umtauschen möchte.
- 2211 Lässt sich der VA trotz aller Bemühungen nicht beibringen, so kann mit der MZR-Schlüsselzahl 63 ausnahmsweise gleichwohl eine IK-Eröffnung veranlasst werden, wenn die elfstellige Versichertennummer bekannt ist oder wenigstens die Namensangaben, das genaue Geburtsdatum sowie das Geschlecht der betreffenden Person ermittelt werden können.
- 2212 Wurde ein IK mit den MZR-Schlüsselzahlen 21, 25, 41, 43, 61 und 63 eröffnet und ist für die betreffende Person bereits ein ZIK oder ein Splitting-Auftrag erfolgt, so erhält die AK von der ZAS einen entsprechenden Hinweis. Die allenfalls zu treffenden Vorkehren sind in Ziffer 1.322 der Technischen Weisungen geregelt.
- 2213 Aufgrund der Angaben in der MZR-Empfangsbestätigung merkt die AK auf dem von ihr bereits unter der bisherigen

Versichertennummer geführten IK als Verweiser die neue Versichertennummer vor.

2.3 Erstellung eines behelfsmässigen Kontos

- 2214 Der ZAS ist keine Meldung zu erstatten, wenn der VA nicht vorliegt und der AK weder die Versichertennummer noch die für die Bildung der Versichertennummer oder wenigstens der Stammnummer erforderlichen Personalangaben bekannt sind und diese auch nicht beschafft werden können.
- 2215 Die AK erstellt ein von den IK unterscheidbares behelfsmässiges Konto. Dieses ist deutlich als solches zu bezeichnen und enthält die vorhandenen Personalien der versicherten Person. An Stelle von Einzelkonten kann die AK auch Sammelkonten – allenfalls je Arbeitgeber – führen.
- 2216 Kann später der VA aufgrund einer Anmeldung erstellt werden oder wird er von der versicherten Person beigebracht oder ist die Bildung der Versichertennummer oder wenigstens der Stammnummer aufgrund der nachträglich beschafften Personalangaben möglich, so ist bei der ZAS die IK-Eröffnung zu veranlassen. Nach Übertragung der Aufzeichnungen auf das IK storniert die AK den entsprechenden Eintrag auf dem behelfsmässigen Konto.

3. IK-Eintragungen

3.1 Allgemeines

- 2301 Im Normalfall sind bei jedem einzelnen IK-Eintrag anzugeben:
- Abrechnungsnummer;
 - Schlüsselzahl für die Beitragsart;
 - Beitragsdauer;
 - Beitragsjahr;
 - Massgebendes Einkommen.
- Die besonderen Fälle sind in den Rz 2361, 2362 und 2611 ff. geregelt.

- 2302 Grundlage für die Eintragungen bilden
- die individuellen Beitragsabrechnungen der Arbeitgeber und allfällige Berichte über die Arbeitgeberkontrollen;
 - die in Rechtskraft erwachsenen Beitragsverfügungen für Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und ANobAG; vorbehalten bleibt im Falle eines ZIK die vorläufige Vornahme einer Eintragung aufgrund der geleisteten Beitragszahlungen;
 - die Beitragsmarkenhefte;
 - die vom BIGA über die ZAS jährlich einmal gemeldeten Arbeitslosenentschädigungen;
 - die Belege für beitragspflichtige Leistungen.
- 2303 Die Einkommen eines Kalenderjahres sind spätestens bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres auf dem IK einzutragen. Erfolgt der Eintrag aufgrund einer Beitragsverfügung, so darf das zweite Beitragsjahr nicht vor dem betreffenden Kalenderjahr eingetragen werden.
- 2304 Können indessen die persönlichen Beiträge von Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und ANobAG mangels Steuermeldungen erst später festgesetzt werden, so sind die Eintragungen spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt vorzunehmen, in welchem die Beitragsverfügungen in Rechtskraft erwachsen sind. Das gleiche gilt sinngemäss auch bei verspäteter Ablieferung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen durch den Arbeitgeber und bei der Nachforderung oder Rückzahlung von Beiträgen.
- 2305 Einkommen von Versicherten, deren Versichertennummer nicht ermittelt werden kann, sind einzeln – oder, wenn auch die Namen nicht bekannt sind, gesamthaft je Arbeitgeber – auf das behelfsmässig erstellte Konto bzw. Sammelkonto (Rz 2215) einzutragen. Anstelle der Versichertennummer ist die Anzahl der betroffenen Versicherten anzugeben.
- 2306 Nicht rentenbildende Einkommen (Rz 2307) werden ebenfalls auf einem – allenfalls gemäss Rz 2202 oder 2203 eröffneten – IK eingetragen (Schlüsselzahl für die Beitragsart 7). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und von ANobAG sind mit dem Sonderfallcode 02 und Einkommen

aus unselbständiger Erwerbstätigkeit mit dem Sonderfallcode 03 im Feld 20 des Aufzeichnungsrecord 1 gemäss Ziff. 2.2 der Technischen Weisungen zu kennzeichnen.

- 2307 Als nicht rentenbildend gelten in der Regel
- die Einkommen des Kalenderjahres, in welchem das Rentenalter erreicht wird (vor und nach Rentenbeginn);
 - die Einkommen von verstorbenen Versicherten im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles (neue oder mutierte Rente für die Hinterlassenen);
 - die beitragspflichtigen Einkommen von Personen im Rentenalter, einschliesslich der Jahre des Vorbezugs.
- Dagegen sind Einkommen des Jahres, in welchem das Rentenalter erreicht wird, als rentenbildend auf dem IK einzutragen, wenn gemäss den Verwaltungsweisungen (siehe Wegleitung über die Stellung der Ausländer und Staatenlosen in der AHV/IV) die von ausländischen Personen mit Wohnsitz im Ausland bis zum Eintritt des Versicherungsfalles des Alters oder des Todes bezahlten Beiträge zurückzuerlösen sind.

3.2 Eintragungen im Normalfall

3.2.1 Abrechnungsnummer

- 2308 Die Abrechnungsnummer dient der Nummerierung der beitragspflichtigen innerhalb der AK. Sie umfasst im Maximum 11 Stellen und kann unter Vorbehalt von Rz 2309 ff. frei bestimmt werden, muss jedoch für die Meldung der IK-Eintragungen an die ZAS (Rz 2104) 11-stellig und rein numerisch dargestellt sein.
- 2309 Für den Eintrag der Arbeitslosenentschädigungen (Rz 2302) ist die Abrechnungsnummer wie folgt zusammengesetzt:
- | | | |
|--------|---|--|
| 999999 | = | Bezeichnung für die Arbeitslosenversicherung |
| aa | = | Nummer der Arbeitslosenkasse |
| bbb | = | Nummer der Zahlstelle |

- 2310 Für den Eintrag der beitragspflichtigen IV-Taggelder, welche den Taggeld-Bezügern von der AK direkt ausbezahlt werden, ist als Abrechnungsnummer die 8er-Zahlenreihe (8888888888) zu verwenden.
- 2311 Für den Eintrag der beitragspflichtigen EO-Entschädigungen, die den Dienstleistenden in Armee, Zivildienst und Zivilschutz von der AK direkt ausbezahlt werden, ist als Abrechnungsnummer die 7er-Zahlenreihe (7777777777) zu verwenden. Dies gilt sinngemäss auch für die Mutterschaftsentschädigung, die der anspruchsberechtigten Mutter direkt ausbezahlt wird.
- 2312 Für den Eintrag der beitragspflichtigen Taggelder, welche von der Militärversicherung den Bezüchern direkt ausbezahlt und mit der Eidgenössischen Ausgleichskasse abgerechnet werden, ist als Abrechnungsnummer die 6er-Zahlenreihe (6666666666) zu verwenden.

3.2.2 Schlüsselzahl

3.2.2.1 Grundsatz

- 2313 Die einstellige Schlüsselzahl gibt Aufschluss über die Beitragsart. Ihr wird bei Minus- und Stornoeintragungen eine weitere einstellige Schlüsselzahl vorangestellt, welche die Art der Minus- oder Stornoeintragung bezeichnet.

3.2.2.2 Schlüsselzahl für die Beitragsart

- 2314 Bei jeder Eintragung wird die Beitragsart mit einer der folgenden Schlüsselzahlen aufgezeichnet:
- Einkommen von freiwillig Versicherten (nur SAK) = 0
(siehe auch Rz 2361)
 - Einkommen von Arbeitnehmern mit beitragspflichtigem Arbeitgeber sowie beitragspflichtige Leistungen und Lidlöhne = 1
 - Einkommen von ANobAG = 2

- Einkommen von Selbständigerwerbenden, einschliesslich Kapitalgewinne (ohne selbständigerwerbende Landwirte); = 3
- Einkommen von Nichterwerbstätigen = 4
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit, von denen die Beiträge mit Beitragsmarken abgerechnet wurden = 5
- Einkommen von Personen, deren Versicherungsnummer nicht ermittelt werden kann = 6
- Nicht rentenbildende Einkommen (Rz 2307) = 7
- Einkommen von Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft, einschliesslich Kapitalgewinne = 9

3.2.2.3 Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen

2315 Die Art der Minus- oder Stornoeintragung wird wie folgt gekennzeichnet:

- Minuseintragung im Regelfall (Rz 2403–2406) = 1
- Stornierung einer widersprüchlichen Eintragung gemäss Rz 2408
 - wenn ein als Minusbetrag aufgezeichnetes Einkommen durch eine Pluseintragung storniert wird = 8
 - wenn ein als Plusbetrag aufgezeichnetes Einkommen durch eine Minuseintragung storniert wird = 9

Die für Korrektur eintragungen in den Jahren 1969–1975 verwendeten Schlüsselzahlen sind aus dem Anhang 5 ersichtlich.

3.2.3 Beitragsdauer

- 2316 Die Beitragsdauer entspricht
- bei Arbeitnehmern in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit innerhalb eines Kalenderjahres, für die ein Lohn ausgerichtet wurde;

- bei Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und ANobAG der Dauer innerhalb eines Kalenderjahres, während welcher sie als solche erfasst waren;
 - bei beitragspflichtigen Leistungen dem Zeitraum, für welchen die Leistung ausgerichtet wurde. Vorbehalten bleibt Rz 2320.
- 2317 Die Beitragsdauer wird mit den Zahlen derjenigen Monate eingetragen, in denen die dem aufzuzeichnenden Einkommen entsprechende Beitragsdauer begonnen und geendet hat. Vorbehalten bleibt Rz 2343.
- 2318 Der Monat wird mit den Zahlen 01–12 bezeichnet; Beginn und Ende sind durch einen Bindestrich zu trennen. Bei ganzjähriger Beitragsdauer ist als Beginn die Zahl 01 und als Ende die Zahl 12 anzugeben. Fallen Beginn und Ende der Beitragsdauer auf den gleichen Monat, so wird die entsprechende Monatszahl sowohl für den Beginn als auch für das Ende verwendet.
- 2319 Können die Angaben über Beginn oder Ende der Beitragsdauer bis zur Vornahme der Eintragung nicht beschafft werden oder ist die Beitragsdauer unbestimmt, so wird anstelle der entsprechenden Monatszahl die Zahl 66 eingesetzt. Die Zahl 66 darf nur für beitragspflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder ohne Wohnsitz in der Schweiz nur bei ausgewiesener Nebenerwerbstätigkeit (z.B. Aushilfspersonal) verwendet werden. Sind weder Beginn noch Ende der Beitragsdauer bekannt, so werden beide Monatszahlen je durch die Zahl 66 ersetzt. Wird nachträglich die tatsächliche Beitragsdauer bekannt, so ist nach Rz 2405 und 2406 vorzugehen.
- 2320 Werden die den Dienstleistenden von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlten beitragspflichtigen EO-Entschädigungen zusammengefasst erst am Jahresende auf den IK eingetragen, so kann für den Beginn und das Ende der Beitragsdauer die Zahl 66 eingesetzt werden.
- 2321 Bei ausserordentlichen Geldleistungen des Arbeitgebers, wie Abgangsentschädigungen, Vorsorgeleistungen und Abgel-

tungen eines Konkurrenzverbotes, ist für den Beginn und das Ende der Beitragsdauer die Zahl 66 einzutragen.

- 2322 Die IK-Buchung von Lidlöhnen verlangt einen besonderen
1/05 Antrag seitens der Versicherten. Für diese Eintragungen werden mittels Zahl 77 sowohl der Beitragsbeginn als auch das Beitragsende gekennzeichnet. Mit dieser besonderen Zahl kann sichergestellt werden, dass bei einem ZIK mit zurückliegendem Abschlussdatum die Ermittlung des rentenwirksamen Einkommensanteils gemäss Rz 2356 vorgenommen wurde.
- 2323 Die für Korrekturen verwendete Zahl 99 richtet sich nach den Bestimmungen von Rz 2401 ff.

3.2.4 Beitragsjahr

3.2.4.1 Grundsätze

- 2324 Der Eintrag erfolgt vorbehältlich Rz 2327, 2328 und 2356 unter dem Jahr, für das der Beitrag geschuldet ist. Dies gilt auch bei der Nachzahlung von Beiträgen.
- 2325 Bei beitragspflichtigen Leistungen ist das Jahr einzutragen, auf welches sich die Leistung bezieht.
- 2326 Es werden nur die zwei letzten Stellen der Jahreszahl aufgezeichnet.

3.2.4.2 Nachträgliche Lohnzahlungen

- 2327 Nachträgliche Lohnzahlungen sind grundsätzlich unter dem Jahr aufzuzeichnen, für welches die Zahlung bestimmt ist. Dies gilt auch für nachträgliche Korrekturen der Einkommen.
- 2328 Wird indessen eine nachträgliche Lohnzahlung in einem Jahr ausgerichtet, in welchem vom gleichen Arbeitgeber auch ordentliche Löhne abgerechnet werden, so können diese

beiden Löhne zusammen in einem Betrag auf dem IK aufgezichnet werden, sofern

- im Jahre, für welches die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist, auf dem IK keine Beitragslücke besteht;
- die nachträgliche Lohnzahlung nicht im Jahr, in welchem das Rentenalter erreicht wird oder später für ein Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgerichtet wird.

Dies gilt auch für nachträgliche Lohnzahlungen im Splitting-system.

3.2.5 Einkommen

3.2.5.1 Grundsätze

2329 Es ist das dem geschuldeten Beitrag entsprechende Einkommen aufzuzeichnen.

2330 Das Einkommen wird, unter Weglassung der Rappen, auf den Franken genau eingetragen.

3.2.5.2 Einkommen der Arbeitnehmer

2331 Das einzutragende Einkommen entspricht dem massgebenden Lohn, von dem der Beitrag geschuldet ist.

2332 Einkommen, von denen einem Arbeitnehmer Beiträge abgezogen wurden oder für die ein Nettolohn vereinbart war, werden auch dann im IK eingetragen, wenn die darauf vom Arbeitgeber gesetzlich zu leistenden Beiträge als uneinbringlich abgeschrieben wurden. Der Eintrag des Einkommens ist ausserdem zulässig, wenn ausnahmsweise der Arbeitnehmerbeitrag wegen eines rechtserheblichen Ausfalls des Arbeitgebers direkt vom Arbeitnehmer eingefordert und entrichtet wurde.

Hat ferner ein Arbeitgeber einen durch Nichtabrechnen von Löhnen entstandenen Schaden ersetzt, so werden die entsprechenden Erwerbseinkommen in die IK der Arbeitnehmer eingetragen, auch wenn die Beiträge den Arbeitnehmern nicht abgezogen wurden.

- 2333 Sind die Beiträge mit Beitragsmarken im Markenheft (Formular 318.130) abgerechnet worden, so wird das im IK einzutragende Einkommen aufgrund der Markenwerte für die einzelnen Beitragsperioden wie folgt ermittelt:

Beitragsjahre	Formeln
1948–1959	Markenwert x 25
1960–1968	Markenwert x 20
1969–1972	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{6,4}$
1973–1974	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{9,2}$
1975 ¹	
– 1. Semester	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{9,2}$
– 2. Semester	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{10,2}$
1976–1987	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{10,2}$
ab 1988	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{10,3}$
¹ Ist die Aufteilung auf das 1. und 2. Semester mangels genügender Angaben nicht möglich, so ist die für das 1. Semester massgebende Formel anzuwenden.	

3.2.5.3 Einkommen der Selbständigerwerbenden und ANobAG

- 2334 Für Selbständigerwerbende und ANobAG wird das für die Beitragsbemessung massgebende Einkommen gemäss den für das betreffende Jahr gültigen Beitragstabellen (Dok. 318.114) eingetragen.
Für das Jahr 1975 ist das dem Mindestbeitrag entsprechende Einkommen ausschliesslich nach den ab 1. Januar

1973 bis 30. Juni 1975 gültigen Beitragstabellen zu bestimmen.

- 2335 Wird indessen in Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen bei unterjähriger Beitragspflicht der geschuldete Beitrag auf den Tag genau ermittelt, so ist das im IK einzutragende Einkommen ausgehend vom massgebenden Ganzjahreseinkommen nach der gleichen Formel zu bestimmen, nach welcher der geschuldete Beitragsanteil ermittelt wurde.

3.2.5.4 Einkommen der Nichterwerbstätigen

- 2336 Nichterwerbstätigen wird als Einkommen der dem geleisteten Beitrag entsprechende Wert gemäss den für das betreffende Jahr gültigen Beitragstabellen (Dok. 318.114) eingetragen.
- 2337 Wurden die Beiträge von nichterwerbstätigen Studierenden mit Beitragsmarken im Markenheft (Form. 318.131) abgerechnet, so sind für das einzelne Kalenderjahr folgende dem Markenwert entsprechende Einkommen einzutragen:

Kalenderjahre	Markenwerte	Jahres-einkommen
	Fr.	Fr.
1948–1959	12 (2 x 6)	300
1960–1968	15 (2 x 7.50)	300
1969–1972	48 (2 x 24)	800
1973–1974	90 (2 x 45)	1 000
1975	95 (1 x 45, 1 x 50)	1 000
1976–1978	100 (2 x 50)	1 000
1979–1981	200	2 000
1982–1985	250	2 500
1986–1987	300	3 000
1988–1989	303	3 000
1990–1991	324	3 208
1992–1995	360	3 564
1996	390	3 861

Enthält das Markenheft für eines der Kalenderjahre 1948–1978 nur eine Beitragsmarke, so wird im IK nur die Hälfte des angegebenen Jahreseinkommens eingetragen. Vorbehalten bleiben im übrigen Rz 2351 und 2353.

3.3 Eintragungen in Spezialfällen

3.3.1 Mehrere Eintragungen

- 2338 Mehrere Eintragungen haben zu erfolgen, wenn die versicherte Person in einem Kalenderjahr
- nicht lückenlos folgende Beitragsperioden beim gleichen Abrechnungspflichtigen aufweist;
 - bei verschiedenen Arbeitgebern tätig war;
 - in verschiedener Eigenschaft, d.h. gemäss Artikel 5, 6, 8 oder 10 AHVG beitragspflichtig war.
- 2339 Die auf die einzelnen Beitragsperioden entfallenden Einkommen werden, sofern sie bekannt sind, bei den entsprechenden Beitragsmonaten eingetragen.
- 2340 Ist nur das Gesamteinkommen für die verschiedenen Beitragsperioden bekannt, so wird bei den der letzten Beitragsperiode vorangehenden Eintragungen je 1 Franken und bei der letzten Eintragung der verbleibende Einkommensbetrag aufgezeichnet.

3.3.2 Lohnperioden, die über das Kalenderjahr hinausreichen

- 2341 Beginnt die Lohnperiode im Dezember eines Jahres und endet sie im Januar des folgenden Jahres, so ist in der Regel für die Eintragung der Beitragsdauer und des Beitragsjahres der Zeitpunkt der Lohnauszahlung, d.h. der Januar des zweiten Jahres, massgebend.
- 2342 Das Vorgehen gemäss Rz 2341 setzt jedoch voraus, dass im IK bereits eine Eintragung vorgenommen wurde, dessen Beitragsdauer den Dezember des ersten Jahres miteinschliesst.

Ist dies nicht der Fall, so ist für diesen Monat eine gesonderte Eintragung vorzunehmen, wobei das Gesamteinkommen anteilmässig auf die beiden Eintragungen aufzuteilen ist.

- 2343 Erstreckt sich in einem Saisonbetrieb die Wintersaison über zwei Kalenderjahre und ist für diese Saison nur das Global-einkommen bekannt, so sind auf dem IK zwei Eintragungen vorzunehmen, indem das Globaleinkommen entsprechend der Beitragsdauer auf die betreffenden Beitragsjahre aufgeteilt wird.

1/00 **3.3.3 Herabgesetzte Beiträge**

- 2344 Wurde der Beitrag von Selbständigerwerbenden, ANobAG
1/05 oder Nichterwerbstätigen gemäss Artikel 11 Absatz 1 AHVG herabgesetzt, so wird das für den IK-Eintrag massgebende Einkommen wie folgt bestimmt:

$$\frac{\text{massgebendes Einkommen} \times \text{bezahlter Beitrag}}{\text{geschuldeter Beitrag gemäss Tabelle 318.114}}$$

Sofern der Mindestbeitrag entrichtet wurde, darf das niedrigste Erwerbseinkommen für den IK-Eintrag gemäss den „Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ (Form. 318.114) nicht unterschritten werden.

3.3.4 Erlassene Beiträge

- 2345 Wurde der Mindestbeitrag von Selbständigerwerbenden,
1/98 ANobAG oder Nichterwerbstätigen gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG erlassen und vom Wohnsitzkanton entrichtet, so finden Rz 2334 und 2335 oder 2336 Anwendung. Bei nicht-erwerbstätigen ausländischen Personen ist im IK (Feld 20 im Aufzeichnungsrecord 1 gemäss Ziff. 2.2 der Technischen Weisungen) zudem der Sonderfallcode 01 zu setzen.

1/00 **3.3.5 Abgeschriebene Beiträge**

2346 Beiträge von Selbständigerwerbenden, ANobAG und Nicht-erwerbstätigen sind nur soweit rentenbildend, als sie entrichtet worden sind oder mit Leistungen verrechnet werden können. Müssen Beiträge ganz oder teilweise als uneinbringlich abgeschrieben werden, so ist vorerst das dem geschuldeten Beitrag entsprechende Einkommen des betreffenden Jahres auf dem IK einzutragen und alsdann durch einen Minuseintrag im Ausmass der Abschreibung zu berichtigen (Rz 2403–2406).

2347 Bei teilweiser Abschreibung von Beiträgen wird das im Verhältnis der bezahlten zu den geschuldeten Beiträgen gekürzte Einkommen im IK eingetragen.
1/05 Der Minuseintrag (Rz 2346) berechnet sich dabei wie folgt:

$$\frac{\text{massgebendes Einkommen} \times \text{nicht bezahlter Beitrag}}{\text{geschuldeter Beitrag gemäss Tabelle 318.114}}$$

Sofern der Mindestbeitrag entrichtet wurde, darf das niedrigste Erwerbseinkommen für den IK-Eintrag gemäss den „Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ (Form. 318.114) nicht unterschritten werden.

2348 Werden für mehrere Jahre Beiträge von Selbständigerwerbenden, ANobAG oder Nichterwerbstätigen teilweise abgeschrieben, so ist das dem bezahlten Beitrag entsprechende Einkommen im Verhältnis zu den Jahreseinkommen, auf welchen die Beiträge geschuldet werden, aufgeteilt unter den entsprechenden Kalenderjahren, einzutragen.
1/00

2349 Dem Minusbetrag des Einkommens ist der Buchstabe A beizufügen. Dieser soll im Rentenfall darauf hinweisen, dass die abgeschriebenen Beiträge im Rahmen der Verjährungsbestimmungen allenfalls nachzufordern bzw. mit der Rente zu verrechnen sind. Massgebend sind die einschlägigen Weisungen der Wegleitung über die Renten.

3.3.6 Nachzahlung oder Verrechnung von Beiträgen, die als uneinbringlich abgeschrieben worden sind

2350 Die solchen Beiträgen entsprechenden Einkommen sind unter dem Jahr, für welches die Beiträge ursprünglich geschuldet waren, neu einzutragen. Betreffen sie mehrere Beitragsjahre und werden sie nicht in vollem Ausmass nachbezahlt oder verrechnet, so ist das der tatsächlichen Zahlung oder Verrechnung entsprechende Einkommen gemäss Rz 2348 auf die verschiedenen Beitragsjahre aufzuteilen. Für den Wiedereintrag nach einem ZIK gelten die Rz 2716 ff. Dem Einkommen ist der Buchstabe A beizufügen als Hinweis, dass der Minusbetrag gemäss Rz 2349 korrigiert wurde.

3.3.7 Anrechnung von Beiträgen aus einer Erwerbstätigkeit bei Nichterwerbstätigen

- 2351 Sind bei der Festsetzung des Nichterwerbstätigen-Beitrages Beiträge aus einer Erwerbstätigkeit angerechnet worden, so ist in Abweichung von Rz 2336 und 2337 der nach Abzug der anrechenbaren Erwerbstätigen-Beiträge verbleibende Nichterwerbstätigen-Beitrag mit 9,9 zu vervielfachen und dieser Betrag als Einkommen im IK einzutragen.
- 2352 Ist im Zeitpunkt der Anrechnung die Eintragung für das dem vollen Nichterwerbstätigen-Beitrag entsprechende Einkommen bereits erfolgt, so ist diese Eintragung im Sinne von Rz 2351 zu korrigieren. Für das Verfahren gelten Rz 2403 oder 2405 und 2406.
- 2353 Bei Studierenden, die den Nichterwerbstätigen-Beitrag mit Beitragsmarken entrichtet haben, wird bei einer nachträglichen Beitragsrückvergütung im Sinne einer Anrechnung der Betrag der rückvergüteten Beiträge im Markenheft festgehalten.

3.3.8 Eintragungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

- 2354 Es dürfen nur solche Einkommen im IK eingetragen werden, die tatsächlich ausbezahlt oder auf einem Post- oder Bankkonto, über das der Arbeitnehmer frei verfügen kann, gutgeschrieben worden sind. Die Auszahlung kann durch den Arbeitgeber, die Arbeitslosenkasse (in Form einer Insolvenzentschädigung), das Konkursamt oder den Nachlassverwalter erfolgt sein.
- 2355 Die von der Arbeitslosenkasse ausgerichtete Insolvenzentschädigung und die vom Konkursamt bzw. Nachlassverwalter direkt an den Arbeitnehmer geleisteten Zahlungen sind im IK auf separaten Zeilen einzutragen. Die Kennzeichnung des einzelnen Eintrags kann beispielsweise durch eine Ergänzung der Abrechnungsnummer des betreffenden Arbeitgebers erfolgen.

1/05 3.4 Eintragung von Lidlöhnen

- 2356 Aufgrund ausdrücklichen Antrag der versicherten Person ist
1/05 der in einem nicht rentenbildenden Einkommen (Schlüsselzahl 7 der Beitragsart) enthaltene Lidlohn als rentenbildendes Einkommen in die IK (Schlüsselzahl 1 der Beitragsart) einzutragen, und zwar im Umfang des auf die Zeit bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls entfallenden Anteils des Lidlohns und unter dem letzten rentenwirksamen Jahr.
Ermittelt wird der rentenbildende Einkommensanteil, indem das Verhältnis der bis zum 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalles liegenden und zu berücksichtigenden Erwerbsjahre zur Gesamtzahl der Erwerbsjahre multipliziert wird. Das Jahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und alle folgenden Jahre bis zur Realisierung gelten als Erwerbsjahre. Es obliegt dem Versicherten nachzuweisen, dass ein (z.T.) rentenbildender Lidlohn vorliegt.
- 2357 Bei Personen im Rentenalter ist für den Eintrag des rentenwirksamen Einkommens eine IK-Eröffnung bei der ZAS zu

verlangen. Zudem ist die rentenzahlende AK aufzufordern, dieses IK mit einem ZIK abzurufen. Nach erfolgtem ZIK ist allenfalls noch ein IK für den Eintrag des nicht mehr rentenwirksamen Einkommens zu eröffnen. War indessen die AK schon vor dem Rentenalter IK-führend, so ist für das rentenwirksame Einkommen ein Nachtrags-IK zuhanden der rentenzahlenden AK zu erstellen.

3.5 Rückforderung von beitragspflichtigen Leistungen

- 2358 Zu Unrecht ausgerichtete beitragspflichtige Leistungen, welche bereits auf dem IK eingetragen sind und zurückgefordert werden, sind gemäss Rz 2403 ff. auszutragen.
- 2359 Wird eine Rückerstattungsforderung später wegen Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise erlassen oder abgeschrieben oder eine bereits abgeschriebene Rückerstattungsforderung nachträglich ganz oder teilweise bezahlt oder verrechnet, so darf die auf dem IK gemäss Rz 2358 vorgenommene Ausbuchung nicht mehr verändert werden.

3.6 Eintragung von Betreuungsgutschriften

- 2360 Der Eintrag der Betreuungsgutschriften erfolgt unter dem Jahr, für welches die Gutschrift gewährt wird, gemäss Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften.
- 2361 Als Abrechnungsnummer wird die 1er-Zahlenreihe (1111111111) und als Schlüsselzahl für die Beitragsart die Zahl 0 verwendet. Die Felder „Beitragsdauer“ und „Einkommen“ enthalten Nullen; auf dem IK-Auszug sind sie leer.
- 2362 Der Bruchteil der Betreuungsgutschrift wird in einer 2-stelligen Zahl angegeben und anschliessend an die besondere Schlüsselzahl (Rz 2612) vermerkt. (Beispiel: Ganze Gutschrift = 01, halbe Gutschrift = 02, Drittel-Gutschrift = 03).

3.7 Plausibilitätskontrollen

- 2363 Die einzelnen IK-Eintragungen sind mindestens folgenden maschinellen Plausibilitätskontrollen zu unterziehen:
- 2364 – Prüfziffer-Kontrolle bei elfstelligen Versichertennummern (s. „Die Versichertennummer“, Dok. 318.106.12).
- 2365 – Prüfung der unteren Altersgrenze der Beitragspflicht nach folgender Formel:
Beitragsjahr minus Jahrgang (4. und 5. Stelle der Versichertennummer) ≥ 18 .
Vorbehalten bleibt die Besonderheit beim Splitting im Scheidungsfall gemäss Rz 2610.
- 2366 – Prüfungen im Zusammenhang mit der Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen:
– Zulässige Werte: 1, 8, 9 oder leer (bzw. Null in der Meldung an die ZAS); die Werte 8 und 9 müssen sich zudem auf Beitragsjahre beschränken, für die die Eintragungen noch ohne Anwendung der nachstehenden Vorzeichen-Kontrolle vorgenommen wurden.
– Vorzeichen-Kontrolle: Mit den Schlüsselzahlen 1 und 9 sind nur Minus-Eintragungen des Einkommens zulässig; in allen anderen Fällen handelt es sich um Plus-Eintragungen des Einkommens.
- 2367 – Prüfungen im Zusammenhang mit der Schlüsselzahl für die Beitragsart:
– Zulässige Werte: 0–9.
– Bei Eintragungen mit der Schlüsselzahl 6 ist anstelle der Versichertennummer die Anzahl der betroffenen Versicherten (1- bis 2-stellige Zahl) anzugeben.
– Bei Eintragungen mit der Schlüsselzahl 7 (nicht rentenbildende Einkommen gemäss Rz 2307) muss ein über die ZAS eröffnetes IK vorhanden sein.
- 2368 – Prüfung hinsichtlich der Beitragsdauer (Beginn und Ende):
– Zulässige Ziffern: 01–12, 66, 77 und 99 sowie Nullen (bei Betreuungsgutschriften und Splitting im Scheidungsfall).

- 2369 – Prüfungen in Verbindung mit einem ZIK:
- Betrifft der IK-Eintrag die Zeit vor dem Abschlussdatum, so ist ein Nachtrags-IK zu erstellen.
 - Betrifft der IK-Eintrag die Zeit nach dem Abschlussdatum, so muss das IK über die ZAS wiedereröffnet sein.

4. Korrektur von IK-Eintragungen

4.1 Erhöhung des Einkommens

- 2401 Wurde im IK ein zu niedriges Einkommen aufgezeichnet, so wird die Differenz mit einer weiteren, vollständigen Eintragung festgehalten.
- 2402 In der Regel ist die Beitragsdauer anzugeben, auf die sich die nachträgliche Eintragung bezieht. Bleibt jedoch die bereits eingetragene Beitragsdauer unverändert, so können anstelle der Monatszahlen die Zahlen 99.99 eingesetzt werden.

4.2 Verminderung des Einkommens

4.2.1 Bei unveränderter Beitragsdauer

- 2403 Wurde im IK ein zu hohes Einkommen eingetragen, bleibt aber die ursprünglich eingetragene Beitragsdauer unverändert, so kann die Differenz als Minusbetrag ausgetragen werden. Der Schlüsselzahl für die Beitragsart (Rz 2314) wird die Schlüsselzahl 1 vorangesetzt (Rz 2315). Anstelle der Monatszahlen sind die Zahlen 99.99 einzusetzen. Bei einem EDV-Ausdruck ist der Einkommensbetrag mit einem Minuszeichen (–) zu versehen.

4.2.2 Bei gleichzeitiger Veränderung der Beitragsdauer

- 2404 Wurde im IK nicht nur ein zu hohes Einkommen, sondern auch eine falsche Beitragsdauer eingetragen, so ist nach Rz 2405 und 2406 vorzugehen.

4.3 Übrige Korrekturen

- 2405 Übrige Korrekturen werden vorgenommen, indem die falsche Eintragung durch einen Minuseintrag vollumfänglich storniert und anschliessend die richtige Eintragung gemacht wird. Dieses Vorgehen ist ferner anzuwenden, wenn die Korrektur nach Rz 2401–2403 zu Missverständnissen führen könnte. Wird indessen lediglich eine Abrechnungsnummer, eine Schlüsselzahl für die Beitragsart oder eine Beitragsdauer korrigiert, so kann der ursprüngliche Eintrag durch die richtige Angabe ersetzt werden.
- 2406 Beim Minuseintrag wird der Schlüsselzahl für die Beitragsart, vorbehältlich Rz 2407, die Schlüsselzahl 1 vorangesetzt. Zudem wird beim EDV-Ausdruck dem Einkommensbetrag ein Minuszeichen (–) beigefügt.
- 2407 Bei der Stornierung einer widersprüchlichen Eintragung (Rz 2408) wird der Schlüsselzahl für die Beitragsart nach Massgabe von Rz 2315 die Schlüsselzahl 8 oder 9 vorangesetzt.
- 2408 Eine widersprüchliche Eintragung liegt vor, wenn
- die verwendete Schlüsselzahl für die Beitragsart und allenfalls für die Korrektur eine Plus-Eintragung des Einkommens anzeigt, indessen das Einkommen als Minusbetrag eingetragen wurde;
 - die verwendeten Schlüsselzahlen für die Beitragsart und für die Korrektur eine Minuskorrektur des Einkommens anzeigt, jedoch das Einkommen als Plusbetrag eingetragen wurde.
- Solche Eintragungen können nur für Jahre vorliegen, für welche die Plausibilitätskontrolle nach Rz 2366 noch nicht vorgenommen wurde (in der Regel vor 1980).

4.4 Korrekturen nach dem ZIK

- 2409 Hiefür gelten Rz 2716–2721.

5. Auszüge aus dem IK

5.1 IK-Auszug zuhanden der Versicherten

5.1.1 Anspruch der Versicherten

- 2501 Die Versicherten haben das Recht, bei jeder IK-führenden AK einen Auszug über die in ihren IK gemachten Eintragungen zu verlangen. Dies gilt auch für beitragspflichtige Personen im Rentenalter. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der Versichertennummer zu stellen.
- 2502 Der IK-Auszug ist unentgeltlich abzugeben.
1/99
- 2503 Die Versicherten haben auch die Möglichkeit, einen Zusammenruf von IK-Auszügen zu verlangen. Hiefür gelten die Rz 2514–2517.

5.1.2 Abgabe

- 2504 Der IK-Auszug wird in der Regel nur den Versicherten persönlich abgegeben. Die Abgabe an Dritte ist im Kreisschreiben über die Schweigepflicht und Akteneinsicht in der AHV/IV/EO/EL/FL (Dok. 318.107.06) geregelt.

5.1.3 Gestaltung und Inhalt

- 2505 Der IK-Auszug ist im Format A4 quer und in der verbindlich vorgeschriebenen Darstellung gemäss Anhang 7 abzugeben. Die linke Seitenhälfte hat den IK-Inhalt in folgender Reihenfolge wiederzugeben:
- Nummer der IK-führenden AK (Rz 2516)
 - Abrechnungsnummer (Rz 2308–2312, 2361 und 2611)
 - Einkommenscode, enthaltend die Schlüsselzahl für die Beitragsart (Rz 2314 und 2361) und die allenfalls vorangestellte Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen (Rz 2315)
 - Bruchteil der Betreuungsgutschrift (Rz 2362)

- Beitragsdauer (Rz 2316 ff.)
- Beitragsjahr (Rz 2324 ff. und 2360)
- Einkommen (Rz 2329 ff.)

Die rechte Seitenhälfte hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bei Arbeitnehmern Name und allenfalls Ort des Arbeitgebers
- Bezeichnung der Einkommensarten, abgeleitet aus den Schlüsselzahlen für die Beitragsart und den besonderen Abrechnungsnummern (Rz 2309–2312, 2361 und 2611). Die im Muster des IK-Auszuges gemäss Anhang 7 in drei Sprachen aufgeführten Texte sind verbindlich.

Oben links ist die Formularbezeichnung „Auszug aus dem individuellen Konto“ und oben rechts Name und Adresse der AK anzugeben. Zudem ist das Erstellungsdatum sowie ein Hinweis auf das beigelegte Merkblatt oder den analogen Text auf der Rückseite des IK-Auszuges (Rz 2506) anzubringen.

- 2506 Die Erläuterungen (Rz 2508) und die Rechtsmittelbelehrung (Rz 2509) sind den Versicherten mit einem separaten, von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen Merkblatt bekanntzugeben. Anstelle des Merkblattes kann dessen Text auch in den gewünschten Sprachen auf der Rückseite des IK-Auszuges aufgedruckt werden.
- 2507 Sofern die Versicherten nicht ausdrücklich etwas anderes verlangen, ist die AK berechtigt, den Auszug auf die Eintragungen zu beschränken, die seit der Abgabe des letzten IK-Auszuges vorgenommen wurden. Der erste Auszug hat indessen sämtliche Eintragungen zu umfassen.
- 2508 Zu den notwendigen Erläuterungen gehören beispielsweise Hinweise,
- dass bei Nichterwerbstätigen jeweils ein den bezahlten AHV/IV/EO-Beiträgen entsprechendes Einkommen eingetragen wurde;
 - dass der Auszug nur die Eintragungen bis Ende des Vorjahres enthält;
 - dass die Beitragsmonate erst seit 1969 (Ausländer und allenfalls auch Schweizer) bzw. seit 1979 (Schweizer) eingetragen werden;
 - über die Bedeutung der verschiedenen Schlüsselzahlen;

- was die Zahlen 66, 77 und 99 anstelle der Beitragsmonate bedeuten;
- dass bei Betreuungsgutschriften lediglich der Anspruch (ohne Einkommensbetrag) eingetragen ist;
- dass IK-Auszüge von andern AK bei diesen direkt einzuholen sind (falls nicht der Zusammenruf von IK-Auszügen verlangt wird) und dass deren Adressen auf den letzten Seiten der amtlichen Telefonbücher zu finden sind.

2509 In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass
1/05 die Versicherten, die die Richtigkeit einer Eintragung nicht anerkennen, innert 30 Tagen seit der Zustellung des IK-Auszuges bei der AK eine Berichtigung verlangen können.

1/05 **5.1.4 Behandlung von Berichtigungsbegehren**

2510 An das Berichtigungsbegehren dürfen keine grossen formel-
1/05 len Anforderungen gestellt werden. Jede schriftliche Äusserung, mit welcher der materielle Inhalt des IK-Auszuges beanstandet oder bezweifelt wird, ist als Berichtigungsbegehren zu behandeln.

2511 Jedes Berichtigungsbegehren ist sorgfältig zu prüfen und
1/05 darf nicht mit einem Hinweis auf die Verjährung nach Artikel 16 AHVG erledigt werden. Kann nachgewiesen werden, dass die gesetzlich geschuldeten Beiträge vom Arbeitgeber abgezogen worden sind, so sind die entsprechenden Erwerbseinkommen im IK einzutragen, selbst wenn der Fall viele Jahre zurückliegt und der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge nie entrichtet hat. Die AK prüft indessen die Möglichkeit einer Beitragsnachforderung oder einer Schadenersatzforderung beim Arbeitgeber und hält das Ergebnis in den Akten fest.

2512 Korrekturintragungen dürfen nur vorgenommen werden,
1/05 soweit hierfür der volle Beweis erbracht wird oder wenn offensichtlich ein Eintragungsfehler vorliegt. Bei fehlendem Eintrag von ALV-Entschädigungen ist der Fall mit dem seco, Abteilung Arbeitslosenversicherung, abzuklären.

- 2513 Die AK entscheidet über Berichtigungsbegehren in Form
1/05 einer der Einsprache unterliegenden Verfügung, der gegebenenfalls ein bereinigter IK-Auszug beizulegen ist.

5.2 Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten

- 2514 Die Versicherten können jederzeit bei der für den Beitrags-
1/99 bezug zuständigen oder einer anderen AK Auszüge aus sämtlichen bei den einzelnen AK für sie geführten IK verlangen. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der Versichertennummer zu stellen. Es gelten die Bestimmungen von Rz 2504 ff. Für Begehren von Personen im Ausland ist die SAK zuständig.
- 2515 Aufgehoben
1/99
- 2516 Die beauftragte AK beschafft sich die IK-Auszüge gemäss Rz 2517. Sie erstellt mit den erhaltenen IK-Daten entweder einen EDV-Ausdruck je AK oder fasst die Daten in der Reihenfolge der Beitragsjahre, unter Angabe der Nummer der IK-führenden AK links auf jeder Zeile, in einem einzigen Dokument zusammen. Sie leitet die Unterlagen an die versicherte Person weiter und macht sie darauf aufmerksam, dass allfällige Rückfragen oder Einsprachen direkt an die jeweilige IK-führende AK zu richten sind und weist auf deren Adressen auf den letzten Seiten der amtlichen Telefonbücher hin.
- 2517 Für den Zusammenruf der IK-Auszüge (MZR-Schlüssel-
1/99 zahl 97) findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Die Meldung der IK-Daten an die auftraggebende AK erfolgt gemäss Ziffer 2 der Technischen Weisungen.

5.3 Zusammenruf von IK-Kopien zuhanden der AK

- 2518 Benötigt eine AK Auskunft über die Eintragungen im IK einer versicherten Person, so beschafft sie sich die IK-Kopien gemäss Rz 2519.
- 2519 Für den Zusammenruf der IK-Kopien (MZR-Schlüsselzahl 93) findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Die Meldung der IK-Daten erfolgt gemäss Ziffer 2 der Technischen Weisungen. Wünscht eine AK auch die Namen der Arbeitgeber, so ist die MZR-Schlüsselzahl 98 zu verwenden.
- 2520 Ist festzustellen, ob erwerbstätige Altersrentner den doppelten Mindestbeitrag bezahlt haben, damit ihre nichterwerbstätigen Ehegatten, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, von der Beitragspflicht befreit sind, so wird der Zusammenruf mit der MZR-Schlüsselzahl 93 oder 98 vorgenommen.

5.4 Zusammenruf von IK-Kopien für die Meldung von schweizerischen Beitragszeiten im Rahmen der Abkommen

- 2521 In Fällen, in denen die SAK auf Gesuch eines ausländischen Versicherungsträgers Versicherungs- und Beitragszeiten zu melden hat, beschafft sie sich die IK-Kopien gemäss Rz 2522.
- 2522 Für den Zusammenruf der IK-Kopien (MZR-Schlüsselzahl 94) findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Zusätzlich ist nach Rz 2713 vorzugehen. Die Meldung der IK-Daten an die SAK erfolgt gemäss Ziffer 2 der Technischen Weisungen.

6. Splitting im Scheidungsfall

6.1 Splitting-Auftrag

- 2601 Der Splitting-Auftrag wird der ZAS für jeden Ehegatten getrennt mit der MZR-Schlüsselzahl 95 erteilt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff.
- 2602 Für die Bestätigung des Auftrags und die Auftragserteilung an die mitbeteiligten AK findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2706 ff.) sinngemäss Anwendung.
- 2603 Nach Erledigung des Splitting-Auftrags sind der auftraggebenden AK sämtliche Eintragungen auf den IK der beiden Ehegatten gemäss Ziffer 2 der Technischen Weisungen zu melden. Im Kontrollrecord 1 des Anwendungsgebietes 39 ist im Feld 18 anzugeben, ob Einkommen gesplittet wurden (Code 1) oder nicht (Code 0).
- 2604 Die auftraggebende AK überwacht anhand der Angaben in den Bestätigungen der Splitting-Aufträge, dass ihr auch die unter der Versichertennummer des Ehepartners allenfalls neu eröffneten IK von den betreffenden AK nach Vornahme der Einkommensteilung gemeldet werden. Ist jedoch bei der Datenmeldung im Feld 18 (Rz 2603) vermerkt, dass kein Splitting durchgeführt wurde, so entfällt auch das erwähnte neue IK für den Ehepartner.
2604. Führt die IK-führende AK für beide Ehegatten bereits ein
1 IK, so sind diese IK nur einmal zu melden, auch wenn zwei
1/98 Splittingaufträge zu verarbeiten sind.
- 2605 Ist die Einkommensteilung durch sämtliche mitbeteiligten AK abgeschlossen, so hat die auftraggebende AK zuhanden der Versicherten neue VA mit der MZR-Schlüsselzahl 33 zu erstellen. Die alten VA sind zu vernichten.
- 2606 Die Angaben des Splitting-Auftrags sind solange zu speichern, bis mit Sicherheit keine nachträglichen Eintragungen aufgrund von Arbeitgeberkontrollen, definitiven Veranlagun-

gen von persönlichen Beiträgen und Beitragsabschreibungen mehr zu erwarten sind.

- 2607 Ein zu Unrecht erfolgter Splitting-Auftrag wird mit der MZR-Schlüsselzahl 96 rückgängig gemacht. Gestützt auf die Meldung der ZAS sind sämtliche für die betreffenden Ehegatten vorgenommenen Splitting-Eintragungen (Beitragsart 8) aufzuheben und es ist der ursprüngliche IK-Zustand herzustellen.
- 2608 Ist ein Splitting-Auftrag unter einer falschen Versichertennummer erteilt worden oder enthielt er falsche zu splittende Jahre oder eine falsche Versichertennummer des Ehepartners, so ist der Auftrag vorerst rückgängig zu machen. Die richtigen Angaben sind daraufhin mit einem neuen Splitting-Auftrag zu melden, wobei Rz 3103 zu beachten ist.

6.2 Vornahme der Einkommensteilung

- 2609 Für die Vornahme der Einkommensteilung und der entsprechenden IK-Eintragungen sind die Bestimmungen des Kreis-schreibens über das Splitting bei Scheidung massgebend.
- 2610 Eine allfällige IK-Eröffnung für den Ehepartner erfolgt mit der MZR-Schlüsselzahl 65. Wegen Anrechnung von Jugendjahren kann auf dem IK des jüngeren Ehegatten ein Eintrag auch für Jahre erfolgen, in denen er noch nicht beitragspflichtig oder geboren war.
- 2611 Als Abrechnungsnummer wird die Versichertennummer des Ehepartners gemäss Splitting-Auftrag und als Schlüsselzahl für die Beitragsart die Zahl 8 angegeben. Das Feld „Beitragsdauer“ enthält Nullen; auf dem IK-Auszug ist es leer.
- 2612 Die gesplitteten Eintragungen sind in besonderen Fällen mit der folgenden besonderen Schlüsselzahl zu kennzeichnen:
1 = Geteilte Einkommen aus Jugendjahren;
2 = Geteilte Einkommen, welche bei einem Ehegatten in eine ganzjährige Beitragslücke eingesetzt werden, die

durch die Anrechnung eines Jugendjahres aufgefüllt werden kann;

- 3 = Geteilte Einkommen, welche bei einem Ehegatten in eine ganzjährige Beitragslücke eingesetzt werden, die durch die Anrechnung eines Zusatzjahres aufgefüllt werden kann;
- 4 = Geteiltes massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen für Kalenderjahre, während welchen ein Ehegatte eine Invalidenrente bezogen hat;
- 5 = Geteilte Einkommen, welche bereits für eine Rente berücksichtigt worden sind.

6.3 Nachträgliche IK-Eintragungen

- 2613 Nach Erledigung des Splitting-Auftrags vorzunehmende IK-Nachträge für gesplittete Jahre (z.B. aus Arbeitgeberkontrollen und bei definitiv verfügbaren persönlichen Beiträgen) sind vorerst mit dem vollen Betrag auf dem IK der betreffenden Person einzutragen und alsdann zu teilen. Dies gilt auch bei Minuseintragungen, wobei der wegzusplittende Anteil mit einem Pluseintrag aufgezeichnet wird.
- 2614 Bei der nachträglichen Abschreibung von persönlichen Beiträgen für bereits gesplittete Jahre wird die seinerzeitige Teilung storniert. Kann eine Abschreibung später ganz oder teilweise mit der Rente verrechnet werden, so ist auf dem IK des Ehepartners die seinerzeitige Ausbuchung mit einem entsprechenden Positiveintrag zu korrigieren.

7. Zusammenruf der IK (ZIK)

7.1 Allgemeines

- 2701 Die AK, die für die
 - Festsetzung einer Rente der AHV oder IV,
 - Beitragsrückvergütung gemäss Artikel 18 Absatz 3 AHVG,
 - Beitragsrückvergütung oder Beitragsüberweisung gemäss Staatsvertrag

zuständig ist, beauftragt die ZAS mit dem ZIK für die Versicherten, deren Einkommen zu berücksichtigen sind. Die ZAS veranlasst die AK, die ein IK führen, dieses abzuschliessen und der auftraggebenden AK zu übermitteln.

- 2702 Als zusätzliche Sicherung vor ungerechtfertigten Doppelauszahlungen ist ein Auftrag für den ZIK auch dann zu erlassen, wenn auf dem VA keine IK-führenden AK eingetragen sind oder zum vorneherein feststeht, dass eine versicherte Person, deren allfällige Einkommen bei der Ermittlung einer Rente theoretisch anzurechnen wären, nie Beiträge entrichtet hat.
- 2703 Ist ein ZIK bereits durchgeführt worden und stellt sich nachträglich heraus, dass für die gleiche Person – allenfalls unter einer anderen Versichertennummer – noch weitere IK bestehen, so ist der Sachverhalt der ZAS in Briefform mitzuteilen. Die ZAS wird die notwendige Registrierung oder Verkettung vornehmen, den betreffenden IK-führenden AK einen Auftrag für den Abschluss und die Übermittlung des IK zustellen und der auftraggebenden AK eine zusätzliche Bestätigung des ZIK übermitteln.

7.2 Auftrag für den ZIK

- 2704 Der Auftrag für den ZIK wird der ZAS mit der MZR erteilt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff. Sind im Einzelfall die IK für zwei Versicherte zusammenzurufen, so erfolgt die Auftragserteilung getrennt.
- 2705 Wird mit der Anmeldung ein nicht auf eine elfstellige Versichertennummer lautender VA eingereicht und der Auftrag für den ZIK gestützt auf diesen erteilt, so ist die Meldung mit den Namensangaben, dem Geburtsdatum und dem Heimatstaat zu ergänzen. Zudem ist gegebenenfalls die auf der Rückseite des VA als Verweiser angebrachte Versichertennummer mit den entsprechenden Personalien zu melden. Sind diese nicht bekannt, so sind sie von der versicherten Person zu verlangen.

7.3 Bestätigung des ZIK

- 2706 Die auftraggebende AK erhält von der ZAS – gegebenenfalls aufgeteilt nach Versichertennummern – eine Bestätigung des ZIK mit den Nummern der AK, die mit dem Abschluss und der Übermittlung des IK beauftragt sind. Die Bestätigung enthält ausserdem die in Ziffer 1.324 der Technischen Weisungen enthaltenen weiteren Angaben.
- 2707 Im Leistungsfall erstellt die ZAS gleichzeitig einen neuen VA und übermittelt allenfalls eine IK-Eröffnungsermächtigung (Rz 2202).

7.4 Auftrag für den Abschluss und die Übermittlung des IK

- 2708 Die ZAS lässt den AK, die für den einzelnen Versicherten ein IK führen, einen Auftrag für den Abschluss und die Übermittlung des IK zugehen. Ausgenommen davon sind AK, für welche nur ein mit der MZR-Schlüsselzahl 67 oder 81 eröffnetes IK registriert ist. Dieses kann indessen mit der MZR-Schlüsselzahl 93 oder 98 zusammengerufen werden.
- 2709 Der Auftrag enthält die für den ZIK massgebende Schlüsselzahl sowie die Angaben gemäss Ziffer 1.325 der Technischen Weisungen.
- 2710 Ein Auftrag für den Abschluss und die Übermittlung des IK geht auch an die auftraggebende AK, wenn sie selbst für die versicherte Person ein IK führt.

7.5 Abschluss und Übermittlung des IK

- 2711 Beim ZIK im Leistungsfall wird das IK abgeschlossen, indem die Eintragungen bis zu dem für den Abschluss massgebenden Datum (Rz 3120) vorgenommen und für einen weiteren ZIK gesperrt werden.

2712 Auf dem abzuschliessenden IK bereits enthaltene Eintragungen für die Zeit nach dem Abschlussdatum werden nicht gesperrt und bleiben unter Wiedereröffnung des IK gemäss Rz 2202 weiterhin aktiv.

2713 Im Auftrag sind Angaben bezüglich des Wohnsitzes in der Schweiz enthalten. Die kontenführende AK hat zur Ermittlung der genauen Beitragsdauer wie folgt vorzugehen:

Code 1 = Person hatte von ... bis ... Wohnsitz in der Schweiz.

– *Auftrag*

Für die IK-Eintragungen in dieser Zeitspanne sind keine weiteren Abklärungen nötig. Lediglich bei IK-Eintragungen für die Zeit vor und nach dem Wohnsitz ist für Zeiten vor 1969 der Erwerbszweig anzugeben (Ziff. 2.2 der Technischen Weisungen, Bemerkungen 5 und 7 im IK-Teil).

Code 2 = Person hatte keinen Wohnsitz in der Schweiz.

– *Auftrag*

Für diesen Fall müssen die IK für Zeiten ab 1969 in der Regel die genauen Beitragszeiten enthalten. Für Zeiten vor 1969 ist in jedem Fall der Erwerbszweig anzugeben (Ziff. 2.2 der Technischen Weisungen, Bemerkungen 5 und 7 im IK-Teil).

Code 3 = Abkommen Deutschland, Finnland, Norwegen.

– *Auftrag*

siehe Auftrag für Code 2.

2714 Die mitbeteiligte AK übermittelt die IK-Daten innert zehn Tagen der auftraggebenden AK gemäss Ziffer 2 der Technischen Weisungen.

2715 Das IK ist auch dann der auftraggebenden AK zu übermitteln, wenn es bis zum Abschlussdatum (Rz 3120) keine Eintragungen enthält.

7.6 Eintragungen und Korrekturen nach einem ZIK

- 2716 Die mitbeteiligte AK, die nach der Übermittlung des IK noch weitere Eintragungen oder Korrekturen bis zum Abschlussdatum (Rz 3120) vorzunehmen hat, erstellt ein Nachtrags-IK und übermittelt es – unter Angabe der leistungsberechtigten Person – der auftraggebenden AK. Im Kontrollrecord 1 des Anwendungsgebietes 39 gemäss Ziffer 2.2 der Technischen Weisungen ist im Feld 17 der Code 1 zu setzen. Gleichzeitig sperrt sie die betreffenden Eintragungen für einen weiteren ZIK.
- 2717 Stellt die auftraggebende AK fest, dass Eintragungen bis zum Abschlussdatum nicht erfolgt oder zu korrigieren sind, und ist für die Vornahme solcher Aufzeichnungen nicht sie selbst, sondern eine mitbeteiligte AK zuständig, so gibt sie ihr davon Kenntnis. Diese geht nach Rz 2716 vor.
- 2718 Ist die auftraggebende AK zuständig, so nimmt sie die Aufzeichnungen auf ihrem IK vor und sperrt sie für einen weiteren ZIK.
- 2719 Hat eine AK für eine versicherte Person ein IK eröffnet und erhält sie Kenntnis (Rz 2212), dass von einer andern AK ein dieses IK betreffender ZIK durchgeführt wurde, so hat sie, falls das IK Eintragungen für die Zeit vor dem Abschlussdatum aufweist, gemäss Bemerkung 4 in Ziffer 1.322 der Technischen Weisungen vorzugehen.
- 2720 Bei Verrechnung der von einer mitbeteiligten AK abgeschriebenen Beiträge ist Rz 2717 massgebend.
- 2721 Stellt die auftraggebende AK nach Erhalt der zusammengerufenen IK fest, dass ausnahmsweise auch Einkommen nach dem Abschlussdatum zu berücksichtigen sind, so löst sie einen zweiten ZIK mit dem entsprechenden Abschlussdatum (Rz 3120) aus.

7.7 Rückgängigmachung des ZIK

- 2722 Ein zu Unrecht erfolgter ZIK ist mit der MZR-Schlüsselzahl 99 rückgängig zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die auftraggebende AK allein oder überhaupt keine AK ein IK führt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff.
- 2723 Auf dem IK ist die Sperre für die betreffenden Jahre (Rz 2711) aufzuheben und bei Eintragungen für die Zeit des Vorzugs einer Altersrente die Schlüsselzahl für die Beitragsart 7 durch die zutreffende Schlüsselzahl zu ersetzen. Zudem sind die entsprechenden ZIK-Daten entweder zu löschen oder zu sperren. Auch sind die Angaben eines früheren ZIK wieder zu reaktivieren, falls sie anlässlich des nunmehr annullierten ZIK archiviert worden sind.
- 2724 Die auftraggebende AK vernichtet auch den gestützt auf Rz 1508 erstellten neuen VA und gibt der versicherten Person den bisherigen VA zurück.

8. Veränderung und Löschung gespeicherter Daten

- 2801 Einmal gespeicherte Daten dürfen weder verändert noch gelöscht werden. Vorbehalten bleiben die Rz 2607, 2723 und 2802.
- 2802 Unter folgenden Voraussetzungen dürfen verändert werden:
- die Versichertennummer, wenn sie auf elf Stellen zu ergänzen ist;
 - Versichertennummer, Namensangaben und Heimatstaat, wenn sie aufgrund einer Meldung der ZAS zu ändern sind;
 - Versichertennummer und allenfalls Namensangaben, wenn zwei Personen die gleiche Versichertennummer zugeteilt erhielten und getrennt werden müssen;
 - die als Verweiser gespeicherte Versichertennummer, sofern bei Anwendung der Ringverkettung der Verweiser wegen einer Mutation angepasst werden muss;
 - die Nummer der auftraggebenden AK/Zweigstelle, wenn die Rentenakten einer anderen AK überwiesen werden.

3. Teil: Meldeverfahren mit der ZAS

1. Meldungen der AK an die ZAS

1.1 Grundsätze

- 3101 Der ZAS sind alle Angaben zu melden, die sie für die Erstellung des VA, die Eröffnung des IK, die Speicherung der meldenden AK als IK-führende AK und für die Durchführung des ZIK und des Splitting-Auftrags benötigt. Zudem können über die ZAS Zusammenrufe von IK-Kopien und IK-Auszügen veranlasst werden.
- 3102 Welche Angaben im Einzelfall zu melden sind, ist der Tabelle im Anhang 2 zu entnehmen.
- 3103 Die Rückgängigmachung eines ZIK (MZR-Schlüsselzahl 99) und ein allfälliger neuer ZIK für die gleiche versicherte Person dürfen nicht in der gleichen Datenmeldung enthalten sein. Das gleiche gilt für die Annullierung und Neumeldung eines Splitting-Auftrags.

1.2 Form der Meldung

- 3104 Die Meldung an das zentrale Register der ZAS (MZR) erfolgt im EDV-Verfahren gemäss Ziffer 1.2 im 2. Teil der Technischen Weisungen.

1.3 Inhalt der Meldung (MZR)

a. Nummer der AK/Zweigstelle

- 3105 Es ist die Nummer der AK anzugeben, welche die Meldung veranlasst. Dabei ist die Darstellung gemäss offiziellem Adressenverzeichnis (Dok. 318.109) massgebend.

b. Kasseneigener Hinweis

- 3106 Der kasseneigene Hinweis kann von der AK nach eigenen Bedürfnissen bestimmt werden.

c. Versichertennummer

- 3107 Liegen mehrere VA vor, die miteinander zu verketteten sind (Rz 1312), so ist im Feld „Versichertennummer“ die Versichertennummer des VA mit den aktuellen Personalien anzugeben. Stimmt kein VA mit den aktuellen Personalien überein, so ist eine der zu verkettenden Versichertennummern aufzuführen. Für die weiteren Versichertennummern siehe Rz 3118.
- 3108 Ist nur die achtstellige, allenfalls mit einer Ordnungsnummer versehene Versichertennummer bekannt, so sind auch die entsprechenden Namensangaben, das Geburtsdatum und der Heimatstaat zu melden.

d. Namensangaben

- 3109 Die Namensangaben umfassen den Familiennamen und die
1/07 Vornamen. Bei Ehefrauen und Witwen gehört zum Familiennamen auch der entweder *ohne* Bindestrich vorangestellte oder *mit* Bindestrich angefügte frühere Name (Mädchenname oder Name aus einer früheren Ehe). Das gleiche gilt auch für geschiedene Frauen, sofern sie nicht ihren Mädchennamen wieder angenommen haben sowie für Ehemänner, welche durch amtliche Namensänderung den Namen der Ehefrau als Familiennamen gewählt haben und den früheren Namen entweder voranstellen oder anfügen möchten. Nur einen Namen tragen Ehefrauen, deren Name zum Familiennamen der Ehegatten wird (was eine amtliche Namensänderung beim Ehemann erfordert).
Bei einer eingetragenen Partnerschaft behalten die Partnerinnen, resp. die Partner ihren Familiennamen.

Zur besseren Identifikation der versicherten Person sollten immer sämtliche Vornamen gemäss amtlichem Ausweispapier gemeldet werden.

- 3110 Für die Namensangaben ist die Schreibweise in der Anmeldung massgebend. Zwischen dem Namen und den nachfolgenden Vornamen ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen. Sofern die vollständigen Namensangaben über 40 Stellen beanspruchen, sind Vornamen, die nicht mehr ausgeschrieben werden können, sinnvoll abzukürzen oder allenfalls ganz wegzulassen.
- 3111 Bei ausländischen Personen sind die Namen, gestützt auf das jeweilige Landesrecht, grundsätzlich so wiederzugeben, wie sie aus den amtlichen Ausweispapieren hervorgehen (einschliesslich allfälliger Bindezeichen wie – und y). Führt eine ausländische Person mehrere Namen, so kann der im Alltag benützte Name in der Namenskette an erster Stelle gesetzt werden.
- 3112 Bei Personen, die keinen Vornamen führen, ist anstelle des Vornamens die Bezeichnung NN anzugeben.

e. Geschlecht

- 3113 Das Geschlecht ist mit den folgenden Schlüsselzahlen zu bezeichnen:
1 = Männliche Person, 2 = Weibliche Person.
Ist ausnahmsweise das Geschlecht einer ausländischen oder staatenlosen Person aus den amtlichen Ausweispapieren nicht ersichtlich und lässt es sich auch durch Rückfragen nicht feststellen, so ist der Fall vorerst dem Eidg. Amt für das Zivilstandswesen, 3003 Bern, zu unterbreiten.

f. Geburtsdatum

- 3114 Das Geburtsdatum ist mit Tag, Monat und Jahr wie folgt zu melden: 04.09.84

Ist bei einer ausländischen Person, einem Flüchtling oder Staatenlosen nur das Geburtsjahr, nicht aber das genaue Geburtsdatum feststellbar, so sind Tag und Monat mit je zwei Nullen zu bezeichnen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Person nachträglich das Schweizer Bürgerrecht erwirbt.

g. Heimatstaat

- 3115 Der Heimatstaat ist mit der Schlüsselzahl gemäss der Tabelle „Die Schlüsselzahlen der Staaten“ (318.106.11) wiederzugeben. Bei unbekanntem Heimatstaat ist die Schlüsselzahl 999 zu verwenden (nur bei Meldungen mit der MZR-Schlüsselzahl 63 zulässig; in allen übrigen Fällen ist der Heimatstaat abzuklären). Staatenlose erhalten die Schlüsselzahl 998.

h. Grund der Meldung

- 3116 Der Grund der Meldung ist mit den MZR-Schlüsselzahlen nach Anhang 1 anzugeben.

i. Bisherige Versichertennummer

- 3117 Die bisherige Versichertennummer ist mit den entsprechenden Namensangaben, dem Geburtsdatum und dem Heimatstaat zu ergänzen, wenn der VA
- auf eine achtstellige, allenfalls mit einer Ordnungsnummer versehene Versichertennummer lautet;
 - nicht beigebracht werden kann, der AK jedoch die bisherige Versichertennummer (8- bis 11stellig) bekannt ist.
- Kennt die AK auch diese Versichertennummer nicht, hat sie die bisherigen Personalien zu melden.
- 3118 Liegen mehrere VA vor, die miteinander zu verketteten sind (Rz 3107), so ist für die Meldung des zweiten VA das Feld „Bisherige Versichertennummer 1“, für den dritten VA das Feld „Bisherige Versichertennummer 2“ und für den vierten VA das Feld „Bisherige Versichertennummer 3“ zu verwenden.

den. Bei nicht elfstelligen Versichertennummern sind auch die entsprechenden Namensangaben, das Geburtsdatum und der Heimatstaat anzugeben.

k. Leistungsberechtigte Person

- 3119 Die leistungsberechtigte Person wird mit der Schlüssel-
1/98 zahl 1 bezeichnet, wenn es sich um die Person handelt, auf die der Auftrag für den ZIK lautet. Ist eine andere Person leistungsberechtigt, so wird die Schlüsselzahl 0 (Null) gesetzt. Diese ist – als Hinweis der auftraggebenden AK für sich selbst – mit der Versichertennummer der betreffenden leistungsberechtigten Person zu ergänzen. Bei mehreren anderen leistungsberechtigten Personen genügen Angaben für eine Person.

l. Abschlussdatum

- 3120 Als Datum für den Abschluss der IK sind anzugeben:
- die Jahreszahl des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangehenden Jahres, wenn die Erwerbseinkommen bis zum 31. Dezember dieses Jahres zu berücksichtigen sind;
 - der Monat und die Jahreszahl des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangehenden Monats, wenn auch die Erwerbseinkommen nach dem 31. Dezember des Vorjahres zu berücksichtigen sind;
 - der Monat und die Jahreszahl der Ausreise bei Rückvergütung der Beiträge vor Erreichen der Altersgrenze.
- Monat und Jahr sind in je zwei Ziffern zu melden.

m. Datum des Auftrages

- 3121 Es ist das Datum, an welchem die AK der ZAS den Auftrag erteilt, anzugeben.

n. Wohnsitz in der Schweiz

- 3122 Zur Ermittlung der genauen Beitragsdauer sind der kontenführenden AK folgende Angaben zu melden:
- Informationscode;
 - Dauer des Wohnsitzes.
- Die Details sind in Ziffer 1.22 der Technischen Weisungen geregelt.

o. Splitting im Scheidungsfall

- 3123 Zur Vornahme des Splittings sind der betroffenen AK folgende Angaben zu melden:
- Elfstellige Versichertennummer des Ehepartners;
 - Die zu splittenden Jahre mit den allenfalls dazugehörenden besonderen Schlüsselzahlen.
- Die Details sind in Ziffer 1.22 der Technischen Weisungen geregelt.

2. Rückmeldungen der ZAS

- 3201 Die AK erhält von der ZAS eine MZR-Empfangsbestätigung, welche sämtliche verarbeiteten MZR enthält. Die Details sind in Ziffer 1.321 der Technischen Weisungen geregelt.
- 3202 Weist die MZR-Empfangsbestätigung die Bemerkung „Noch in Behandlung“ auf, so hat die AK vorerst nichts vorzukehren, es sei denn, sie erhalte separat eine Anzeige mit den entsprechenden Hinweisen und Erläuterungen. Der Fall wird später erneut in einer MZR-Empfangsbestätigung erscheinen, entweder vollzogen oder mit einer erneuten Bemerkung der ZAS.
- 3203 Gleichzeitig mit der MZR-Empfangsbestätigung wird der AK allenfalls der VA, die IK-Eröffnungsermächtigung oder die Bestätigung eines veranlassten ZIK oder Splitting-Auftrags übermittelt.

3. Richtigstellung von Angaben

- 3301 Stellt die AK fest, dass die von der ZAS übermittelten Daten Fehler aufweisen oder unvollständig sind oder ergibt eine Nachprüfung, dass die von der ZAS angegebenen Personalien falsch sind, so gibt sie der ZAS davon – unter Bezugnahme auf das Datum der Meldung – schriftlich Kenntnis.
- 3302 Enthält die MZR-Empfangsbestätigung den Vermerk, dass die AK für die versicherte Person unter der massgebenden Versichertennummer bereits ein IK führt, so vergleicht die AK dieses IK mit den an die ZAS gemeldeten MZR-Daten. Handelt es sich nicht um das gleiche IK, so ist die IK-Eröffnung mit den korrigierten Daten nochmals zu veranlassen.

4. Hängige Meldungen

- 3401 Hängige Meldungen sind der ZAS von der AK schriftlich anzuzeigen, wenn
- innert 14 Tagen seit der MZR-Meldung in der MZR-Empfangsbestätigung keine Rückmeldung erfolgt;
 - innert 30 Tagen, nachdem eine in der MZR-Empfangsbestätigung als „Noch in Behandlung“ zurückgemeldete MZR weder vollzogen noch der AK zur weiteren Abklärung unterbreitet wird.
- 3402 Rückmeldungen, Mitteilungen und Anzeigen der AK sowie weitere Korrespondenzen im Zusammenhang mit dem Verfahren sind der ZAS gesondert zu übermitteln und wie folgt zu adressieren:
Zentrale Ausgleichsstelle
MZR-Kontrollbüro
1211 Genf 28
- 3403 Treffen über die ZAS gemeldete Daten bei der empfangenden AK nicht ein, so muss die absendende AK in der Lage sein, diese Daten auf Wunsch in Papierform nachzuliefern.

4. Teil: Sicherstellung der IK

1. Allgemeines

- 4101 Der gesamte IK-Bestand ist für den Fall einer örtlichen oder regionalen Katastrophe wie Feuer, Wasser, Explosion, Erdbeben oder kriegerische Ereignisse periodisch an einem sicheren Ort ausserhalb der AK oder der Servicestelle einzulagern.

2. Art der Sicherstellung

2.1 Jährliche Sicherstellung

- 4201 Nach Abschluss der jährlichen IK-Eintragungen ist ein Doppel des nachgeführten IK-Bestandes zusammen mit dem entsprechenden Leseprogramm an einem geeigneten Ort (z.B. Banksafe) aufzubewahren.
- 4202 Für die jährliche Sicherstellung können magnetisierte Datenträger, Bildträger (Mikrofilme, Mikrofichen) oder Optical Disk (CD-ROM) verwendet werden.

2.2 Periodische Mikroverfilmung

- 4203 Sämtliche IK (mit und ohne Eintragungen) sind in einem Turnus von sechs Jahren auf Mikrofilm aufzunehmen. Das Filmmaterial wird zur Einlagerung dem BWL übergeben. Das BSV wird zu gegebener Zeit die erforderlichen Anordnungen treffen.
- 4204 AK, die ihre IK-Bestände in kürzeren Zeitabständen auf Mikrofilm aufnehmen und eine Filmkopie zur Sicherstellung dem BWL abliefern wollen, haben sich an das BSV zu wenden.

5. Teil: Inkrafttreten

- 5001 Diese Weisungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzen die Ausgabe vom 1. Januar 1997 mit den Nachträgen 1 bis 7.

Anhang 1

MZR-Schlüsselzahlen für die Meldungen an die ZAS

Ohne IK- Erstellung	Mit IK- Erstellung	Grund der Meldung
1. Erstellung eines VA		
11	21	Bei Beginn der Beitragspflicht oder bei der erstmaligen Anmeldung für eine Betreuungsgutschrift und für die Vornahme des Splittings im Scheidungsfall (sofern die versicherte Person noch keinen VA besitzt)
13	–	Bei der Anmeldung für eine Leistung als Nichtbeitragspflichtige/r
15	25	Bei Änderung und Berichtigung der Personalien
16	–	Austausch der Referenz-Nummer
19	–	Bei Zuteilung der Versichertennummer an Personen, die weder der Beitragspflicht unterstehen noch Leistungen beziehen
31	41	Bei verlorenem VA
33	43	Bei Vorlage <ul style="list-style-type: none"> – eines VA mit vollständig ausgenützten Feldern – eines unansehnlichen VA – mehrerer VA für die gleiche Person – eines VA mit nicht elfstelliger Versichertennummer Bei einer IK-Eröffnung, wenn die AK den bisherigen VA gegen einen neuen VA umtauschen möchte Nach Abschluss eines Splitting-Auftrags
35	–	Bei fehlendem VA vor dem ZIK und bei fehlender elfstelliger Versichertennummer für die Meldung an das zentrale Rentenregister

Ohne IK- Erstellung	Mit IK- Erstellung	Grund der Meldung
2. Eröffnung eines IK ohne Erstellung eines VA		
2.1 Für den Eintrag rentenbildender Einkommen		
–	61	Bei Vorlage des VA
–	63	Ohne Vorlage des VA
–	65	Aufgrund des Auftrages für den Abschluss und die Übermittlung des IK <ul style="list-style-type: none"> – Beim ZIK für die mitbeteiligte AK – Beim Splitting-Auftrag für die Eröffnung eines IK für den Ehepartner
2.2 Für den Eintrag nicht mehr rentenbildender Einkommen		
–	67	Für Personen im Rentenalter (inkl. Jahre des Vorbezugs)
3. Zusammenruf der IK (ZIK)*		
71	81	Bei AHV-Renten <ul style="list-style-type: none"> – für Versicherte im Rentenalter – für verstorbene Versicherte
75	85	Bei IV-Renten für noch nicht im Rentenalter stehende Versicherte
79	–	Bei Rückvergütung oder Überweisung der Beiträge

* Werden Leistungen noch nach altem Recht festgesetzt, so bleiben für den ZIK die bisherigen im Anhang 6 unter Ziffer 1 erwähnten MRZ-Schlüsselzahlen weiterhin gültig.

Ohne IK- Erstellung	Mit IK- Erstellung	Grund der Meldung
4. Übrige Meldungen		
92	–	Zusammenruf von IK-Auszügen (für Rentenvorausberechnungen)
93	–	Zusammenruf von IK-Kopien (ohne Angabe der Arbeitgeber)
94	–	Zusammenruf von IK-Kopien für die Meldung von schweizerischen Beitragszeiten im Rahmen der Abkommen (Verwendung nur durch SAK)
95	–	Splitting-Auftrag
96	–	Rückgängigmachung des Splitting-Auftrags
97	–	Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten
98	–	Zusammenruf von IK-Auszügen (mit Angabe der Arbeitgeber)
99	–	Rückgängigmachung des ZIK

Anhang 2

Tabelle der an die ZAS zu meldenden Angaben

Die Tabelle bezieht sich auf die Datenmeldung mit fixer Recordlänge gemäss Ziffer 1.221 der Technischen Weisungen. Wird die variable Recordlänge gemäss Ziffer 1.222 der Technischen Weisungen verwendet, so sind die zu meldenden Daten aus der fixen Recordlänge abzuleiten.

Legende der in den Kolonnen verwendeten Kennzeichen:

- A = Angaben gemäss Anmeldung (Rz 1305–1307)
- VA = Angaben gemäss Versicherungsausweis
- X = Der Ausgleichskasse bekannte Angaben

Grund der Meldung	Auszufüllende Felder im Datenrecord							
	Folgerecord: 01					02		
	7	8 10 11	9	12 ohne IK mit IK		13	3 5 6	4
1. Erstellung eines VA (mit oder ohne Erstellung eines IK)								
1.1 Bei Beginn der Beitragspflicht oder bei der erstmaligen Anmeldung für eine Betreuungsgut-schrift und für die Vornahme des Splittings im Scheidungsfall (sofern die versicherte Person noch keinen VA besitzt)		A	A	11	21			
1.2 Bei der Abgabe eines Markenheftes (sofern die versicherte Person noch keinen VA besitzt)		A	A	11	–			
1.3 Bei der Anmeldung für eine Leistung als Nichtbeitragspflichtige/r (sofern die versicherte Person noch keinen VA besitzt)		A	A	13	–			
1.4 Bei Zuteilung der Versichertennummer an Personen, die weder der Beitragspflicht unterstehen noch Leistungen beziehen		A	A	19	–			
1.5 Bei Änderung und Berichtigung der Personalien								
– VA liegt vor								
– mit elfstelliger Versichertennummer		A	A	15	25	VA		
– mit nicht elfstelliger Versichertennummer		A	A	15	25	VA	VA	
– VA liegt nicht vor								
– Versichertennummer (8–11stellig) bekannt		A	A	15	25	X	X	
– Versichertennummer nicht bekannt		A	A	15	25		X	X
– liegen mehrere VA vor, sind diese vorerst gemäss Ziffer 1.9 miteinander zu verketten								
1.6 Als Ersatz für einen verlorenen VA		A	A	31	41			

Grund der Meldung	Auszufüllende Felder im Datenrecord								
	Folgerecord: 01					02			
	7	8 10 11	9	12 ohne IK mit IK		13	3 5 6	4	
1.14 Bei fehlender elfstelliger Versicherungsnummer für die Meldung an das zentrale Rentenregister (Rz 1507)		X	X	35	–				
	Auszufüllende Felder im Datenrecord								
	Folgerecord: 01					02			
	7	8 10 11	9	12	13	3 5 6			
2. Eröffnung eines IK (ohne Erstellung eines VA)									
2.1 Für den Eintrag rentenbildender Einkommen									
– Bei Vorlage des VA mit elfstelliger Versicherungsnummer (bei nicht elfstelliger Versicherungsnummer siehe Ziffer 1.10)	VA			61					
– Ohne Vorlage des VA									
– elfstellige Versicherungsnummer bekannt	X			63					
– nicht elfstellige Versicherungsnummer bekannt	X	X		63					
– Versicherungsnummer nicht bekannt		X	X	63					
– Aufgrund des Auftrages für den Abschluss und die Übermittlung des IK (mit elfstelliger Versicherungsnummer)	X			65					
2.2 Für Personen im Rentenalter (mit elfstelliger Versicherungsnummer)	X			67					

Grund der Meldung	Auszufüllende Felder im Datenrecord							
	Folgerecord: 01					02		
	7	8 10 11	9	12	13	3 5 6		
3. Zusammenruf der IK (ZIK) (mit gleichzeitiger Erstellung eines neuen VA) 3.1 Allgemeine Angaben – aufgrund eines VA mit elfstelliger Versichertennummer – aufgrund eines VA mit nicht elfstelliger Versichertennummer (Rz 2705) – Liegt kein VA vor, ist Ziffer 1.13 massgebend 3.2 MZR-Schlüsselzahl gemäss Anhang 1 3.3 Besondere Angaben – Wenn die leistungsberechtigte Person identisch ist mit der Person gemäss Feld 7, Folgerecord 01 – Wenn eine andere Person leistungsberechtigt ist	VA							
	VA	VA			VA	VA		
				X				
	Auszufüllende Felder im Datenrecord							
	Folgerecord: 04							
	3	4 5	6	8		10– 18		
	1		X	X		X		
	0	X	X	X		X		
	Auszufüllende Felder im Datenrecord							
	Folgerecord: 01				04		05	
7	8 10 11	12		6	10– 18	3	4– 36	
X		99		X				
4. Rückgängigmachung des ZIK (mit elfstelliger Versichertennummer)								

Grund der Meldung	Auszufüllende Felder im Datenrecord							
	Folgerecord: 01			04		05		
	7	8 10 11	12	6	10- 18	3	4- 36	
5. Zusammenruf von IK-Kopien – aufgrund einer elfstelligen Versichertennummer – aufgrund einer nicht elfstel- ligen Versichertennummer	VA		93					
	VA	VA	93					
6. Zusammenruf von IK-Kopien für die Meldung von schweiz. Beitragszeiten – aufgrund einer elfstelligen Versichertennummer – aufgrund einer nicht elfstel- ligen Versichertennummer	VA		94		X			
	VA	VA	94		X			
7a. Zusammenruf von IK-Aus- zügen zuhanden der Ver- sicherten – aufgrund einer elfstelligen Versichertennummer – aufgrund einer nicht elfstelligen Versichertennummer	VA		97					
	VA	VA	97					
7b. Zusammenruf von IK-Aus- zügen – aufgrund einer elfstelligen Versichertennummer – aufgrund einer nicht elfstel- ligen Versichertennummer	VA		98					
	VA	VA	98					
7c. Zusammenruf von IK-Aus- zügen (Rentenvorausberech- nung) – aufgrund einer elfstelligen Versichertennummer – aufgrund einer nicht elfstel- ligen Versichertennummer	VA		92					
	VA	VA	92					

Grund der Meldung	Auszufüllende Felder im Datenrecord							
	Folgerecord: 01			04		05		
	7	8 10 11	12		6	10- 18	3	4- 36
8. Splitting-Auftrag (mit elfstelliger Versichertennummer)	X		95				X	X
9. Rückgängigmachung des Splitting-Auftrags (mit elfstelliger Versichertennummer)	X		96				X	

Anhang 3

Aufgehoben 1/03

Anhang 4

Schlüsselzahlen der Staaten

1. Alphabetisches Staaten-
verzeichnis

2. Numerisches Staaten-
verzeichnis



s. Dokument 318.106.11

3. Verbindungsschlüssel

3.1 Alphabetisches Verzeichnis der früher verwendeten Kurzbezeichnungen

In diesem Verzeichnis sind den früheren Kurzbezeichnungen die nunmehr anwendbaren Schlüsselzahlen gegenübergestellt.

Alte Kurzbezeichnung	Neue Schlüsselzahlen	Alte Kurzbezeichnung	Neue Schlüsselzahlen
A	229	CN	317
AL	201	CO	424
AN	501	CR	408
AND	202	CS	238
AU	601	CY	242
AUS	601		
		D	207
B	204	DDR	207
BDS	403	DK	206
BE	405	DOM	409
BG	205	DY	309
BH	420	DZ	304
BL	324		
BN	503	E	236
BO	405	EAK	320
BP	307	EAT	353
BR	406	EAU	358
BRG	417	EC	410
BRN	502	EE	302
BRU	504	EQ	410
BS	402	ES	411
BUR	505	ET	359
		EW	260
C	425		
CA	423	F	212
CDN	423	FL	222
CGO	323		
CH	100	G	415
CI	310	GA	315
CL	506	GB	215

Alte Kurz- bezeichnung	Neue Schlüs- selzahlen	Alte Kurz- bezeichnung	Neue Schlüs- selzahlen
GBY	224	M	514
GBZ	215	MA	331
GCA	415	MC	226
GE	301	ME	332
GH	313	MEX	427
GN	311	MI	528
GR	214	MN	526
		MO	527
H	240	MS	333
HO	420	MW	329
HV	337		
		N	228
I	218	NA	227
IL	514	NI	429
IND	510	NIC	429
IR	513	NIG	335
IRL	216	NIP	515
IRQ	512	NL	227
IS	217	NP	529
		NU	604
J	515	NZ	607
JA	421		
JN	516	O	998
JOR	517		
JS	516	P	231
		PA	430
K	518	PAK	533
KN	530	PE	432
KS	539	PH	534
KWT	521	PI	534
		PL	230
L	223	PTM	525
LA	325	PY	431
LAO	522		
LE	326	QR	519
LI	523		
LR	261	R	232
LT	262	RA	401

Alte Kurz- bezeichnung	Neue Schlüs- selzahlen	Alte Kurz- bezeichnung	Neue Schlüs- selzahlen
RC	507	TR	239
RCA	360	TT	436
RCB	322		
RCH	407	U	437
RD	409	US	439
RH	418	USA	439
RI	511		
RL	523	V	241
RM	327	VIN	545
RMM	330	VN	545
RPC	508	VZ	438
RSM	233		
RSR	340	WAG	312
RU	308	WAL	347
RWA	341	WAN	336
		WD	440
S	234	WG	441
SA	535	WS	612
SAU	349		
SD	352	Y	220
SE	216	YU	220
SF	211	YV	438
SGP	537		
SM	510	Z	343
SME	435	ZA	349
SN	345		
SP	348		
SSR	411		
SU	—		
SUD	350		
SWA	349		
SYR	541		
T	542		
TB	999		
TD	356		
TG	354		
TN	357		

3.2 Numerisches Verzeichnis der früher verwendeten Schlüsselzahlen

Ausgehend von den früher verwendeten zweistelligen Schlüsselzahlen können anhand dieses Verzeichnisses die neuen dreistelligen Schlüsselzahlen ermittelt werden.

Schlüsselzahlen alt		Schlüsselzahlen alt		Schlüsselzahlen alt	
	neu		neu		neu
00	998	27	262	52	508
01	229	28	514	53	411
02	201	29	427	54	438
03	204	30	228	55	405
04	205	31	227	56	607
06	406	32	231	57	423
07	425	33	430	58	506
09	424	34	432	59	515
10	238	35	230	60	226
11	207	36	431	61	233
12	206	37	232	62	331
13	236	38	401	63	601
14	359	39	418	64	409
15	260	40	407	65	408
16	212	41	234	67	533
17	222	42	349	69	410
18	415	43	216	70	534
19	215	44	211	71	429
20	214	45	542	72	357
21	240	46	–	74	510
22	218	47	239	75	523
23	512	48	437	77	420
24	223	49	439	81	505
25	261	50	220	82	511
26	541	51	513	90	999

Anhang 5

Für Korrekturintragungen auf den IK in den Jahren 1969–1975 verwendete Schlüsselzahlen

In den Jahren 1969–1975 wurde für die Korrektur von IK-Eintragungen der Schlüsselzahl für die Beitragsart (Rz 2314) eine einstellige Schlüsselzahl vorangestellt, welche die Art der Korrektur wie folgt kennzeichnete:

- Minuskorrekturen, die sich ausschliesslich auf das Einkommen beziehen = 1
- Pluskorrekturen, die sich ausschliesslich auf die Beitragsdauer beziehen = 2
- Minuskorrekturen, die sich ausschliesslich auf die Beitragsdauer beziehen = 3
- Minuskorrekturen, die sich sowohl auf das Einkommen als auch auf die Beitragsdauer beziehen = 5
- Pluskorrekturen des Einkommens mit gleichzeitiger Minuskorrektur der Beitragsdauer = 6
- Minuskorrekturen des Einkommens mit gleichzeitiger Pluskorrektur der Beitragsdauer = 7
- Stornierung einer widersprüchlichen Eintragung, wenn = 9
 - die verwendete Schlüsselzahl für die Beitragsart und allenfalls die Korrektur eine Plus-Eintragung des Einkommens anzeigt, indessen das Einkommen als Minusbetrag eingetragen wurde;
 - die verwendete Schlüsselzahl für die Beitragsart und die Korrektur eine Minuskorrektur des Einkommens anzeigt, jedoch das Einkommen als Plusbetrag eingetragen wurde.

Anhang 6

Früher verwendete MZR-Schlüsselzahlen

1. In den Jahren 1972–1996 verwendete MZR-Schlüsselzahlen für den Zusammenruf der IK (ZIK)

Ohne IK-Erstellung	Mit IK-Erstellung	
73	83	Bei AHV-Renten für noch nicht im Rentenalter stehende Versicherte
77	–	Bei IV-Renten für den nachträglich verstorbenen Ehemann
91	–	Für die geschiedene oder unverheiratete Mutter zur Festsetzung von Waisen- oder Kinderrenten

2. In den Jahren 1972–1987 verwendete besondere MZR-Schlüsselzahlen bei automatisierter IK-Führung durch einzelne Arbeitgeber

2.1 Erstellung eines VA mit gleichzeitiger Eröffnung eines IK

22 Bei Beginn der Beitragspflicht

26 Bei Änderung und Berichtigung der Personalien von Beitragspflichtigen

42 Bei verlorenem VA

44 Bei Vorlage von

- VA mit vollständig ausgenützten Feldern
- unansehnlichen VA
- mehreren VA für die gleiche Person
- VA mit nicht elfstelliger Versichertennummer

2.2 Eröffnung eines IK ohne Erstellung eines VA

62 Bei Vorlage des VA

64 Ohne Vorlage des VA

66 Aufgrund des Auftrages für den Abschluss und die Übermittlung des IK

2.3 ZIK für noch nicht 62jährige Frauen und noch nicht 65jährige Männer, mit gleichzeitiger Wiedereröffnung eines IK

84 Bei Alters- und Hinterlassenenrenten

86 Bei Invalidenrenten

Anhang 7

Muster des IK-Auszuges

Die Muster auf den folgenden Seiten sind bezüglich Darstellung und Text sowie Bezeichnung der Einkommensarten auf der rechten Seitenhälfte für alle AK verbindlich. Siehe Rz 2505 ff.

Auszug aus dem individuellen Konto
 Extrait du compte individuel
 Estratto del conto individuale

999.99.999.999

Ausgleichskasse XY
 Caisse de compensation XY
 Cassa di compensazione XY

Brunner, Anton Hugo

Kassen-Nr. N° caisse N° cassa	12.04.1963	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine: 100					Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
	1	2	3	4	5	6	
XXXXXX XXXXXX	XXXXXXXXXXXXX	XX 4 0	XX	XX-XX XX-XX	XX XX	-XXXXXXXXXX A 0 D	Nicht erwerbstätiger Ehegatte im Ausland Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer/innen Betreuungsgutschrift Name und allenfalls Ort des Arbeitgebers Arbeitslosenentschädigung IV-Taggeld EO-Entschädigung Taggeld der Militärversicherung Arbeitnehmer/in ohne beitragspflichtige/n Arbeitgeber/in Selbständigerwerbend Nichterwerbstätig Beitragsmarken Beitragspflichtiges Einkommen im Rentenalter Einkommensteil von früherem Ehegatten Einkommensteil an früheren Ehegatten Selbständigerwerbend in der Landwirtschaft
	11111111111	0 1					
	999999xxxxx	1					
	88888888888	1					
	77777777777	1					
	66666666666	1 2 3 4 5 7 8 18 9					
	Bern, 14.12.97						

1 Abrechnungsnummer
 Numéro d'affilié
 Numero di affiliato

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift
 Part aux bonifications d'assistance
 Parte degli accrediti d'assistenza

5 Beitragsjahr
 Année de cotisation
 Anno di contribuzione

2 Einkommenscode
 Code revenu
 Codice reddito

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)
 Mois de cotisation (début/fin)
 Mesi di contribuzione (inizio/fine)

6 Einkommen
 Revenu
 Reddito

Beachten Sie die Rückseite oder das beigelegte Merkblatt (Zutreffender Text eindrucken)
 Voir au verso ou le memento annexé (Imprimer le texte qui convient)
 Vedasi il retro o il promemoria allegato (Stampare il testo che conviene)

Auszug aus dem individuellen Konto
 Extrait du compte individuel
 Estratto del conto individuale

999.99.999.999

Ausgleichskasse XY
 Caisse de compensation XY
 Cassa di compensazione XY

Brunner, Anton Hugo

Kassen-Nr. N° caisse N° cassa	12.04.1963	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine: 100					Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
	1	2	3	4	5	6	
XXXXXX XXXXXX	XXXXXXXXXXXXX	XX 4 0	XX	XX-XX XX-XX	XX XX	-XXXXXXXXXX A 0 D	Conjoint non actif à l'étranger Assurance facultative des Suisses à l'étranger Bonification pour tâches d'assistance Nom et, cas échéant, lieu de l'employeur Indemnité de chômage Indemnité journalière AI Allocation pour perte de gain Indemnité journalière de l'Assurance militaire Salarié/e dont l'employeur n'est pas soumis à cotisations Personne de condition indépendante Personne sans activité lucrative Timbres-cotisations Revenu soumis à cotisations de personnes retraitées Part de revenu provenant du conjoint Part de revenu destinée au conjoint Personne de condition indépendante dans l'agriculture
	11111111111	0 1					
	999999xxxxx	1					
	88888888888	1					
	77777777777	1					
	66666666666	1					
		2					
		3					
		4					
		5					
		7					
		8					
		18					
		9					
	Bern, 14.12.97						

1 Abrechnungsnummer
 Numéro d'affilié
 Numero di affiliato

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift
 Part aux bonifications d'assistance
 Parte degli accrediti d'assistenza

5 Beitragsjahr
 Année de cotisation
 Anno di contribuzione

2 Einkommenscode
 Code revenu
 Codice reddito

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)
 Mois de cotisation (début/fin)
 Mesi di contribuzione (inizio/fine)

6 Einkommen
 Revenu
 Reddito

Beachten Sie die Rückseite oder das beigelegte Merkblatt (Zutreffender Text eindrucken)
 Voir au verso ou le mémento annexé (Imprimer le texte qui convient)
 Vedasi il retro o il promemoria allegato (Stampare il testo che conviene)

Auszug aus dem individuellen Konto
 Extrait du compte individuel
 Estratto del conto individuale

999.99.999.999

Ausgleichskasse XY
 Caisse de compensation XY
 Cassa di compensazione XY

Brunner, Anton Hugo

Kassen-Nr. N° caisse N° cassa	12.04.1963	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine: 100					Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
	1	2	3	4	5	6	
XXXXXX XXXXXX	XXXXXXXXXXXXX 11111111111 999999xxxxx 88888888888 77777777777 66666666666 Bern, 14.12.97	xx 4 0 1 1 1 1 1 2 3 4 5 7 8 18 9	xx	xx-xx xx-xx	xx xx	-XXXXXXXXXX A 0 D	Coniuge all'estero senza attività lucrativa Assicurazione facoltativa per gli Svizzeri dell'estero Accredito per compiti assistenziali Nome ed eventuale luogo del datore di lavoro Indennità di disoccupazione Indennità giornaliera dell'AI Indennità di perdita di guadagno Indennità giornaliera dell'assicurazione militare Salarariato/a il cui datore di lavoro non è soggetto a contrib. Attività indipendente Persona senza attività lucrativa Marche assicurative Reddito soggetto a contribuzione di pensionati Parte del reddito proveniente da ex-coniugi Parte del reddito destinata a ex-coniugi Persona indipendente nell'agricoltura

1 Abrechnungsnummer
 Numéro d'affilié
 Numero di affiliato

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift
 Part aux bonifications d'assistance
 Parte degli accrediti d'assistenza

5 Beitragsjahr
 Année de cotisation
 Anno di contribuzione

2 Einkommenscode
 Code revenu
 Codice reddito

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)
 Mois de cotisation (début/fin)
 Mesi di contribuzione (inizio/fine)

6 Einkommen
 Revenu
 Reddito

Beachten Sie die Rückseite oder das beigelegte Merkblatt (Zutreffender Text eindrucken)
 Voir au verso ou le memento annexé (Imprimer le texte qui convient)
 Vedasi il retro o il promemoria allegato (Stampare il testo che conviene)